

Förderungen für den Klimaschutz – von Europa bis Bayern

Leitfaden
Stand: Januar 2026

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Unterstützung eines nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums

Die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft erfordert erhebliche Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Infrastrukturprojekte. Förderprogramme auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene sind ein zentrales Instrument, um diese Investitionen anzureizen und zu unterstützen und die politischen Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz zu erreichen.

Gemäß dem Draghi-Bericht aus dem Jahr 2024 besteht in der EU zwischen 2025 und 2030 ein Investitionsbedarf von jährlich rund 800 Milliarden Euro, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und gleichzeitig Klimaneutralität zu erreichen. Die Politik stellt umfangreiche Mittel für die Transformation bereit. Rund 30 Prozent aller EU-Ausgaben im mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 sind für klimarelevante Maßnahmen vorgesehen. Für die Haushaltsperiode 2028–2034 plant die EU ein ähnlich ambitioniertes Finanzvolumen, das Investitionen in saubere Technologien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit fördern soll.

Mit Blick auf Deutschland schätzt die KfW bis 2045 den Investitionsbedarf zur Erreichung der nationalen Klimaziele auf rund fünf Billionen Euro. Aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden zwischen 2024 und 2027 rund 212 Milliarden Euro für Klimaschutz bereitgestellt. Die Fördermittel konzentrieren sich auf einen klimafreundlichen und energieeffizienten Umbau der Wirtschaft, den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft sowie die industrielle Transformation.

Auch im Freistaat zielen verschiedene Instrumente auf regional besonders relevante technische Schwerpunkte (wie Automobil oder Zukunftstechnologien) ab. Besonders hervorzuheben ist die starke Verzahnung mit politischen Initiativen wie der Bayerischen Wasserstoffstrategie oder der Hightech Agenda Bayern, die ambitionierte Klimaziele mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit verbinden sollen.

Dieser Leitfaden stellt Förderprogramme für die Dekarbonisierung in der Industrie vor. Er zeigt die wichtigsten Programme auf EU-, Bundes- und Landesebene auf und beschreibt deren Anwendungsbereiche, Verfahren und Eckdaten. Unternehmen erhalten dadurch eine Orientierungshilfe, welche Förderinstrumente für ihre Transformationsvorhaben in Betracht kommen.

Inhalt

1	Klimaziele und Maßnahmenpakete	1
1.1	Klimaziele der Europäischen Union	1
1.2	Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland	2
1.3	Klimapolitische Maßnahmen und -Ziele des Freistaats Bayern	3
2	Grundwissen für die Inanspruchnahme von Förderungen	5
2.1	Zentrale Begriffe im Förderrecht	5
2.1.1	Zentrale Finanzbegriffe im Förderrecht	5
2.1.2	Definition von Unternehmen	7
2.2	Zentrale Regeln im Zuwendungsrecht	7
2.2.1	Umgang mit einer Doppelförderung	7
2.2.2	Kumulierungsverbot	9
2.3	Gewichtung von Förderkriterien	9
2.4	Typischer Ablauf eines Antragsverfahrens	10
3	Förderungen auf EU-Ebene	12
3.1	EU-LIFE-Programm für die Umwelt- und Klimapolitik	12
3.2	EU Innovation Fund (EU-Innovationsfonds)	16
3.3	Horizon Europe	19
3.4	Connecting Europe Facility (CEF)	22
3.5	InvestEU	24
3.6	Finanzierungshilfen durch die Europäische Investitionsbank (EIB)	26
4	Förderungen auf Bundesebene	28
4.1	Klimaschutzverträge	28
4.2	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 1 Dekarbonisierung der Industrie	31
4.3	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 2 Förderung von CCU und CCS	34

4.4	KMU-innovativ – Technologiefeld Klima und Energie	37
4.5	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil I	40
4.6	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil II	44
5	Förderungen des Freistaats Bayern	47
5.1	Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft – Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen	47
5.2	BioWärme Bayern	50
5.3	Bayerisches Energiekreditprogramm / Energiekredit	53
5.4	Bayerisches Energieforschungsprogramm (BayEFP)	56
6	Weiterführende Informationen	60
	Linkverzeichnis	61
	Ansprechpartner/Impressum	68

1 Klimaziele und Maßnahmenpakete

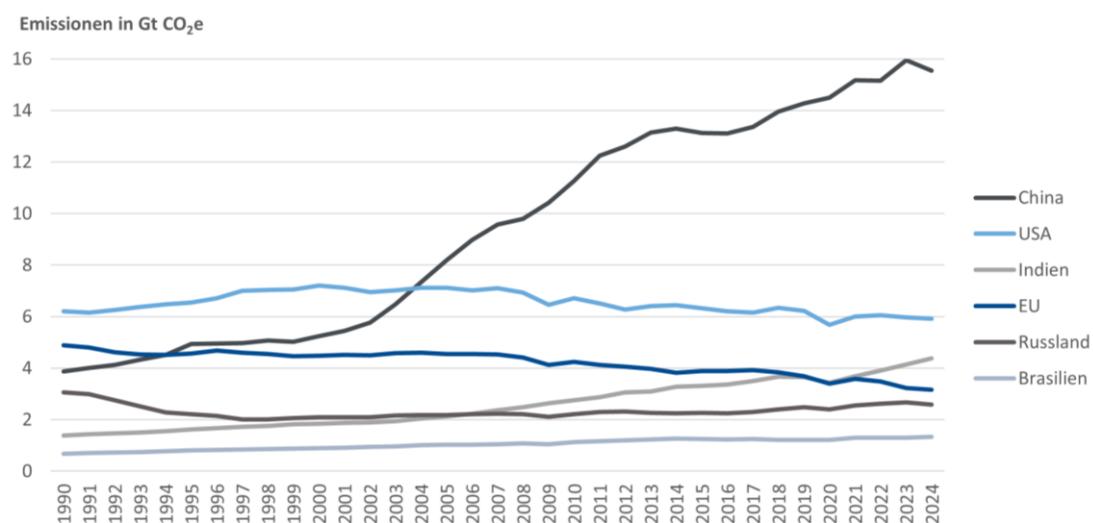
Klimapolitischer Rahmen für die Bereitstellung der Fördermittel

Klimaschutz ist in Anbetracht der Folgen des Klimawandels für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt eines der zentralen Handlungsfelder der europäischen, nationalen und bayerischen Politik. Gleichzeitig gilt es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu sichern und Carbon Leakage zu verhindern. Zusätzlich soll möglichst niemand im Transformationsprozess abgehängt werden. Vor diesem Hintergrund haben die Europäischen Union (EU), Deutschland und Bayern eine Vielzahl an Förderprogramme aufgesetzt.

1.1 Klimaziele der Europäischen Union

Die EU ist der weltweit viertgrößte Treibhausgasemittent (siehe Abbildung 1). Trotz eines im Vergleich zu 1990 deutlichen Emissionsrückgangs um 35 Prozent bis 2024 trägt die EU mit etwa sechs Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen zur globalen Erwärmung bei. Sie besitzt einen Anteil von 5,5 Prozent an der Weltbevölkerung und knapp 15 Prozent am globalen Bruttoinlandsprodukt. Hieraus ergibt sich ein Hebel, um Klimaschutz voranzutreiben und neue Märkte mit Transformationstechnologien zu erschließen.

Abbildung 1
Emissionsentwicklung der weltweit größten Emittenten



Quelle: Eigene Darstellung

Klimaziele und Maßnahmenpakete

Die EU verfolgt das Ziel, bis spätestens 2050 klimaneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel ist im [europäischen Klimaschutzgesetz¹](#) verankert und wird durch verbindliche Zwischenziele konkretisiert: Bis 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 55 Prozent reduziert werden. Für 2040 sieht die EU eine Reduktion der Emissionen um 90 Prozent vor, wobei bis zu fünf Prozent dieser Minderung durch die Anrechnung internationaler Emissionsgutschriften erzielt werden können. Auf dieses 2040er-Ziel haben sich die EU-Umweltministern im Zuge der Festlegung der neuen nationalen [Klimabeiträge²](#) (Nationally determined contributions, NDC) am 13. November 2025 geeinigt. Eine rechtliche Fixierung soll zeitnah im europäischen Klimaschutzgesetz erfolgen.

Die Klimaziele legt die EU durch die [Lastenteilungsverordnung³](#) auf europäische Staaten um. Für jeden Mitgliedsstaat wird ein nationales Minderungsziel sowie jährliche Emissionsbudgets festgesetzt, die nach BIP pro Kopf variieren. Für die Zielerreichung setzen EU und Mitgliedstaaten insbesondere auf das Europäische Emissionshandelssystem für die energieintensive Industrie und den Stromsektor (ETS 1) sowie perspektivisch für Gebäude und Verkehr (ETS 2), daneben aber auch auf flankierende Instrumente wie Förderprogramme.

Nehmen Unternehmen Förderungen auf EU-Ebene in Anspruch, müssen sie jeweils aufzeigen, welchen Beitrag sie zu den europäischen Klimazieln leisten bzw. wie und welche Bereiche der Klimamaßnahmenpakete sie unterstützen. Die Angaben sollen dabei so qualitativ wie möglich erfolgen.

Im Rahmen der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) Modul 2 CCU/CCS (Kapitel 4.3) müssen Unternehmen bei der Antragsstellung sowohl einen technologischen Pfad zur CO₂-Einsparung als auch eine quantitative Abschätzung der voraussichtlichen Treibhausgaseinsparungen im Vorhaben angeben.

1.2 Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland

Die Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland steht im Einklang mit den europäischen und internationalen Bemühungen zum Klimaschutz. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis 2045 zu erreichen. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Diese Ziele sind im [Bundes-Klimaschutzgesetz](#) festgeschrieben und somit rechtlich bindend.

Gemäß [Daten des Umweltbundesamtes](#) sind die deutschen Emissionen von 1990 bis 2024 um 48,2 Prozent gesunken. Als größter Emittent innerhalb der EU nimmt Deutschland eine

¹ Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

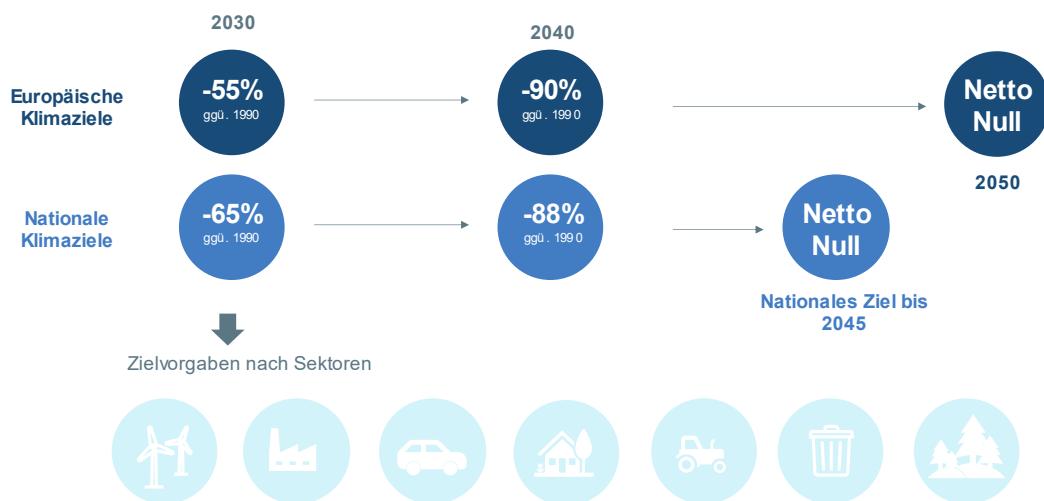
² The nationally determined contribution of the European Union and its Member States

³ Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

Klimaziele und Maßnahmenpakete

besondere Rolle ein. Im Jahr 2023 war das Land für rund 20 Prozent der europäischen Emissionen verantwortlich. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, setzt Deutschland auf Instrumente wie den nationalen Brennstoffemissionshandel (nEHS), der ab 2028 in den ETS 2 übergehen soll (für Details siehe vbw Leitfaden *Vom nationalen Brennstoffemissionshandel zum ETS 2*), aber auch auf verschiedene Fördermaßnahmen. Im [Klimaschutzplan 2050](#) werden für die einzelnen Sektoren Maßnahmen wie der Ausbau erneuerbarer Energien beschrieben.

Abbildung 2
Deutsche und Europäische Treibhausgasminderungsziele



Quelle: Eigene Darstellung

Bei der Inanspruchnahme nationaler Förderprogramme muss ebenfalls dargelegt werden, welchen Beitrag ein Projekt leistet, um die Klimaschutzbemühungen auf nationaler Ebene voranzutreiben.

1.3 Klimapolitische Maßnahmen und -Ziele des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern verfolgt gemäß [Bayerischem Klimaschutzgesetz⁴](#) das Ziel, bereit 2040 klimaneutral zu werden. Als Zwischenziel sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Unser [13. Monitoring der Energiewende](#) ergab, dass die Treibhausgasemissionen in Bayern zwischen 1990 und 2023 um rund 24 Prozent gesunken sind. Damit liegt die Emissionsreduktion über dem linearen Zielpfad und muss zur Zielerreichung beschleunigt werden.

⁴ Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Klimaziele und Maßnahmenpakete

Das [Bayerische Klimaschutzprogramm⁵](#) bündelt konkrete Maßnahmen in verschiedenen Sektoren. Im Energiebereich liegt der Fokus auf dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. So soll beispielsweise die installierte Photovoltaikleistung bis 2030 von aktuell etwas mehr als 26 Gigawatt auf 40 Gigawatt erhöht werden. Auch die Stromerzeugung aus Biomasse soll bis 2030 um 15 Prozent auf mindestens 2,2 Gigawatt gesteigert werden. Parallel steht die Energieeffizienz in Gebäuden und der Industrie im Fokus, etwa durch Sanierungsförderungen und Unterstützung klimafreundlicher Produktionsverfahren. Vereinfachte Genehmigungsverfahren sollen zudem dazu beitragen, Planungs- und Umsetzungsprozesse deutlich zu verkürzen und Investitionen in neue Anlagen schneller zu realisieren. Im Einklang mit der Zielsetzung müssen Unternehmen bei Inanspruchnahme einer Förderung darlegen, wie sie ihren Energiebedarf senken und Treibhausgasemissionen einsparen.

⁵ Das Bayerische Klimaschutzprogramm 2024

2 Grundwissen für die Inanspruchnahme von Förderungen

Rechtliche Grundlagen und zentrale Begriffe des Förderwesens

Im Folgenden werden als Basis, für die in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellten Förderprogramme einige zentrale Grundbegriffe des Förderwesens erläutert.

2.1 Zentrale Begriffe im Förderrecht

Das Zuwendungsrecht unterscheidet zwischen den Zuwendungsarten institutionelle Förderung und Projektförderung. Sie unterscheiden sich in der Deckung der Ausgaben. Da die institutionelle Förderung im Rahmen dieses Leitfadens nicht relevant ist, wird an dieser Stelle nur die Projektförderung tiefgreifender erklärt.

Die Projektförderung zielt auf die Deckung der Ausgaben von (zeitlich und sachlich) abgegrenzten Vorhaben des Empfängers ab. Die meisten Förderprogramme im Bereich Klimaschutz sind als Projektförderung ausgestaltet.

In fast allen Förderprogrammen wird dargelegt, welche Ausgaben förderfähig sind, welche Finanzierungsart vorgesehen und wer antragsberechtigt ist. Dabei gibt es unterschiedliche Finanzierungsarten wie Kreditförderung, Beteiligungen oder Zuschüsse. Nachfolgend werden Begrifflichkeiten erläutert, die in diesem Zusammenhang in den nachfolgend erläuterten Förderprogrammen immer wieder auftauchen.

2.1.1 Zentrale Finanzbegriffe im Förderrecht

Beihilfen

Öffentliche Förderungen bzw. Beihilfen fallen in den Bereich der Zuwendungen. Diese umfassen grundsätzlich alle Geldleistungen des Staates an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung, die u. a. der Erfüllung eines Zweckes von besonderem Interesse des Staates durch den Empfänger dienen und mit Auflagen sowie Bedingungen bei der Mittelverwendung verbunden sind. Sachleistungen, Ansprüche aus Rechtsvorschriften oder der Ersatz für Aufwendungen zählen beispielweise nicht als Zuwendungen.

Förderfähige Gesamtkosten

Förderfähige Gesamtkosten beschreiben die Gesamtheit der Kosten, für die eine finanzielle Förderung beantragt werden kann. Diese unterscheiden sich je nach Förderprogramm und werden in der entsprechenden Förderrichtlinie definiert. Sie können z. B. Investitionskosten, Anschaffungskosten oder Personalkosten umfassen.

Eigenmittel

Die Höhe der Eigenmittel bezeichnet den Anteil an den (förderfähigen) Gesamtkosten, den der Fördermittelempfänger selbst aufbringen muss. In der Regel ist bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln ein Eigenanteil vorgesehen.

Vollfinanzierung

Das Instrument der Vollfinanzierung deckt im Rahmen einer Förderung sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens ab. In diesem Rahmen muss der Fördermittelempfänger keine Eigenmittel bereitstellen bzw. zusätzliche Drittmittel einwerben.

Drittmittel

Wird ein Vorhaben von unterschiedlichen Fördermittelgebern unterstützt, werden die jeweils anderen Zuwendungen als Drittmittel angesehen.

Anschlussfinanzierung

Im Rahmen einer Anschlussfinanzierung wird ein bestehendes Förderprojekt nach Ende des Förderzeitrahmens durch ein anschließendes/aufbauendes/ähnliches Projekt fortgeschrieben und finanziell gefördert.

Erstattungsleistung

Bei der Förderung über eine ex-post Erstattung muss der Fördernehmer zunächst in finanzielle Vorleistung gehen. Die Zuwendung erfolgt im Nachgang in Höhe der jeweils vorgesehenen und anrechenbaren Kosten.

Fehlbedarfsfinanzierung

Mit einer Fehlbedarfsfinanzierung wird der Anteil an den förderfähigen Gesamtkosten finanziert, der vom (potenziellen) Fördermittelempfänger nicht selbst aufgebracht bzw. unter Umständen durch zusätzliche Drittmittel nicht ausgeglichen werden kann. Wird ein Projekt basierend auf einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ergibt sich die Höhe der Förderung aus der Differenz zwischen Projektkosten und dem Kostenanteil, den der Fördermittelempfänger selbst aufbringen kann.

Festbetragsfinanzierung

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erfolgt die Zuwendung in Form eines vorher festgelegten Betrages, unabhängig von den zugrundeliegenden (förderfähigen) Gesamtkosten.

Zuschuss

Ein Zuschuss ist eine finanzielle Förderung, die vom Zuwendungsempfänger nicht zurückzuzahlen ist. Ein Zuschuss ist immer an ein bestimmtes Investitionsvorhaben bzw. Förderprojekt geknüpft und darf nur in diesem Rahmen verwendet werden.

Kredit bzw. Förderkredit

Ein im Rahmen eines Förderprogramms gewährter Kredit muss im Gegensatz zu einem Zuschuss zurückgezahlt werden. Durch die Förderung sind die Kreditkonditionen jedoch

günstiger als die marktüblichen Konditionen, d. h. dass die Zinskonditionen günstiger sind, die tilgungsfreien Jahre verlängert werden oder die Tilgung bezuschusst wird.

2.1.2 Definition von Unternehmen

Einige Förderprogramme (wie z. B. KMU-innovativ) richten sich explizit (nur) an KMU. Andere (wie z. B. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz) stehen auch weiteren Unternehmen offen, unterscheiden aber bei der Höhe der förderfähigen Kosten zwischen KMU und nicht KMU.

Die Definition von KMU der EU-KOM⁶ lautet wie folgt:

KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen, und entweder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro oder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro aufweisen. Dabei wird in Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen untergliedert.

- Kleinstunternehmen beschäftigen weniger als 10 Mitarbeiter und haben eine Jahresbilanz bzw. einen Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Mitarbeiter und weisen eine Jahresbilanz bzw. einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro auf.
- Mittlere Unternehmen sind folglich Unternehmen, die über den Grenzwerten von Kleinst- und kleinen Unternehmen und unter den oben genannten Grenzwerten liegen.

2.2 Zentrale Regeln im Zuwendungsrecht

Das Gewähren von Fördermitteln stellt einen marktwirtschaftlichen Eingriff des Staates dar. Diese Intervention in den Wettbewerb ist daher an Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahrensbestimmungen gebunden. Dies gilt in besonderem Maße für den Fall, wenn für ein Vorhaben unterschiedliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden sollten.

2.2.1 Umgang mit einer Doppelförderung

Jedes Förderprogramm definiert für ein förderfähiges Vorhaben eine maximale Beihilfetiefe (prozentuale Obergrenze) bzw. einen nominalen Höchstbetrag. Die Höhe unterscheidet sich je nach Förderprogramm, Unternehmensgröße oder Förderart (z. B. Direktzuschuss, zinsgünstigeres Darlehen).

⁶ Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

Beispiel

Im Rahmen des Förderprogramms KMU-innovativ liegt die maximale Beihilfeintensität für industrielle Forschung bei 50 Prozent. D. h., dass 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert werden können. Welche Kosten beihilfefähig sind, wird in der jeweiligen Förderrichtlinie spezifiziert.

Eine Inanspruchnahme von mehreren Förderungen für ein und dasselbe Vorhaben ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, allerdings schreibt die EU-KOM für diesen Fall die Kumulierung der Beihilfen bzw. Förderungen vor. Entsprechende Vorgaben finden sich in den zentralen Bestandteilen des EU-Beihilferegelwerkes, insbesondere in der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ([AGVO](#)) sowie in der [Allgemeinen De-Minimis-Verordnung](#)⁷.

Die AGVO sieht eine Kumulierung in Art. 8 Nr. 3b (AGVO) für eine Förderung aus unterschiedlichen Programmen bzw. Beihilfen für dasselbe Vorhaben (bzw. für die gleichen förderfähigen Kosten) vor. Bereits beantragte oder gewährte Förderungen für das Vorhaben werden angerechnet. Im Gesamten darf der nominale Höchstwert bzw. die maximale Beihilfeintensität nicht überschritten werden.

Die sog. De-Minimis-Regelung umfasst staatliche Beihilfen bzw. Förderungen, bei denen eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs aufgrund des Umfangs ausgeschlossen werden kann. In der Allgemeinen De-Minimis-Verordnung ist ein Schwellenwert von 300.000 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensverbund festgesetzt. Entsprechend müssen bei Beantragung einer Förderung auf Basis der De-Minimis-Verordnung die gewährten De-Minimis-Beihilfen aus den letzten drei Jahren kumuliert werden (Art. 5 De-Minimis-Verordnung). Der Drei-Jahreszeitraum für De-Minimis-Beihilfen ist rollierend zu betrachten.

Beispiel

Erhält ein Unternehmen zwischen dem 01. Oktober 2022 und dem 01. Oktober 2023 eine Fördersumme von 75.000 Euro, zwischen dem 01. Oktober 2023 und dem 01. Oktober 2024 100.000 Euro sowie zwischen dem 01. Oktober 2024 und dem 01. Oktober 2025 120.000 Euro, liegt es am 01. Oktober 2025 unterhalb des Grenzwerts. Nach dem rollierenden System darf das Unternehmen für den Zeitraum 01. Oktober 2025 bis 01. Oktober 2026 jedoch nicht mehr als 80.000 Euro in Form einer Förderung erhalten, da es sonst über dem De-Minimis Schwellenwert liegen würde, da man die Zahlungen der zwei vorhergehenden Jahre betrachtet ($100.000 + 120.000 + 80.000$).

⁷ Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Exkurs

Für die Wirtschaftsbereiche Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bestimmte exportbezogene Tätigkeiten und Dienstleistungen sowie für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr gelten jeweils eigene De-Minimis-Verordnungen mit separaten Bestimmungen. Für Dienstleistungen, die ein allgemeines wirtschaftliches Interesse erbringen (z. B. ÖPNV oder Krankenhäuser), dürfen bis zu 750.000 Euro *zusätzlich* zu anderen De-Minimis-Beihilfen gewährt werden.

Beihilfen bzw. Förderungen, die auf Basis der AGVO gewährt werden, sind bei der Bemessung des De-Minimis-Schwellenwertes von 300.000 Euro nicht einzubeziehen. De-Minimis-Beihilfen, die für die gleichen förderfähigen Kosten gewährt wurden, müssen im Rahmen einer AGVO-Kumulierung angegeben werden. Die relevante Basis, auf der eine Beihilfe bzw. eine Förderung beruht, ist der Förderrichtlinie oder dem Förderbescheid zu entnehmen.

2.2.2 Kumulierungsverbot

In einer Förderrichtlinie kann auch ein explizites Kumulierungsverbot enthalten sein. Dieses schließt die Finanzierung bzw. Unterstützung von einem Vorhaben bzw. der gleichen förderfähigen Kosten durch mehrere Förderprogramme aus. Eine entsprechende Festlegung ist in diesem Fall in der jeweiligen Förderrichtlinie festgeschrieben.

Beispiel

Die Richtlinie zur Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ schließt eine Kumulierung in Art. 7.3 (EBW) explizit aus.

Die Bayerische Richtlinie zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen schließt in Art. 5.4 eine „Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Zuwendungen (Beihilfen)“ explizit aus.

2.3 Gewichtung von Förderkriterien

Viele Förderungen werden anhand von Förderkriterien vergeben. Diese können z. B. die Fördermitteleffizienz sein, die Qualität des Vorhabens, der Innovationsgrad des Vorhabens oder dessen Wirkung. Diese Kriterien werden gewichtet, d. h. sie werden unterschiedlich stark bei der Vergabe der Fördermittel berücksichtigt. Die Gewichtung kann anhand der

maximal zu erreichenden Punkte oder anhand eines Multiplikationsfaktors erfolgen. Die jeweiligen Details sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Beispiel

Im Rahmen der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) - Modul 2 erfolgt für die Förderung von CCU/CCS (Kapitel 4.3) die Gewichtung anhand eines Punktesystems. So können für die Fördermitteleffizienz max. 50 von 100 Punkten erreicht werden, für den Innovationsgrad des Vorhabens max. 10 von 100.

2.4 Typischer Ablauf eines Antragsverfahrens

Bevor das offizielle Antragsverfahren startet, sollte Kontakt mit dem Projektträger aufgenommen werden. In diesem Zuge kann abgesteckt werden, ob sich das Vorhaben prinzipiell für eine Förderung eignen würde und welche Punkte bei der Antragstellung ggf. besonders herausgearbeitet werden sollten.

Ein Antragsverfahren kann einstufig oder zweistufig verlaufen. Bei einem einstufigen Antragsverfahren wird direkt ein Förderantrag gestellt. Bei einem zweistufigen Verfahren hingegen muss vor der formalen Antragsstellung eine Projektskizze eingereicht werden.

In der **Projektskizze** wird das Vorhaben geschildert, für das eine Förderung beantragt wird. Die Idee, die Ziele des Vorhabens sowie die geplante Umsetzung werden beschrieben. Weitere Details zu den Inhalten und Rahmenbedingungen (z. B. Seitenzahl) sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen. Die Projektskizze wird dann anhand der in der Förderrichtlinie dargelegten Kriterien und deren Gewichtung bewertet. Fällt diese Bewertung positiv aus, wird der Antragsteller aufgefordert, den **Förderantrag** einzureichen. Dieser ist meist umfangreicher als die Projektskizze. Der Projektablauf, zentrale zeitlich sortierte Projektmeilensteine sowie die genau bezifferte Emissionsminderung sind darzulegen. Der einzureichende Finanzierungsplan gibt die für das Vorhaben eingesetzten Finanzmittel und Zuwendungen an. Neben den Förderkriterien wird auch die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben geprüft. Auch wird geprüft, ob die Förderbedingungen erfüllt sind bzw. ob für Unternehmen ein Förderausschluss gilt. Dieser gilt z. B. für Unternehmen in Schwierigkeiten. Weitere Ausschlüsse sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen.

Hinweis: Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten

Die EU-KOM hat in ihrer [„Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“](#) in Kapitel 2.2 Unternehmen in Schwierigkeiten definiert. Die [AGVO](#) greift diese Definition in Ihren

Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 18 auf. Demnach liegt dieser Tatbestand vor, wenn *eins* der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, KGaA): Verlust von mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste
- bei Personengesellschaften (z. B. KG oder OHG): Verlust von mehr als der Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmitteln durch aufgelaufene Verluste
- Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger
- Unternehmen (kein KMU) in den letzten beiden Jahren mit buchwertbasiertem Verschuldungsgrad über 7,5 und einem Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0

Unternehmen in Schwierigkeiten können laut der Definition der EU-KOM auf kurze und mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen sein, sollte kein staatlicher Eingriff erfolgen. Um Marktverzerrungen zu vermeiden, sind Unternehmen in Schwierigkeiten daher in der Regel von allgemeinen Beihilfen und Förderprogrammen ausgeschlossen (siehe z. B. Art. 4 Nr. 8c BIK-Förderrichtlinie).

Vorhaben, die schon gestartet wurden, sind meist nicht förderfähig. Erst nach Bewilligung des Förderantrags und Erhalt des **Zuwendungsbescheids** können Unternehmen ein Vorhaben starten. Der Zuwendungsbescheid schreibt u. a. die Höhe der Zuwendung und die Zahlungsmodalitäten fest. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens ist dabei i. d. R. förderschädlich.

Ist das Vorhaben abgeschlossen, muss die zweckgemäße Mittelverwendung anhand eines **Verwendungsnachweises** belegt werden. Der Verwendungsnachweis ist vom Fördermittelpfänger gegenüber dem Fördermittelgeber zu erbringen und weist die zweckkonforme Verwendung der Zuwendungen nach. Er besteht in der Regel aus einem Sachbericht und begleitenden zahlenmäßigen Nachweisen. Im Rahmen des einfachen Verwendungsnachweises müssen keine Belege beigebracht, allerdings für eine etwaige Prüfung vorgehalten werden. Im Zuwendungsbescheid ist festgelegt, welche Anforderungen der Verwendungsnachweis zu erfüllen hat.

Verstößt das Unternehmen gegen die Förderbedingungen, kann dies zu Sanktionen führen. Dies kann beispielsweise bei Nichtkonformität mit dem Beihilferecht oder bei schrittweiser Überschreitung der Frist zur Inbetriebnahme erfolgen. Weitere Förderbedingungen bzw. Auslöser von Sanktionen sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen. Der Fördermittelgeber kann bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie die Fördermittel gemäß §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückfordern. Auch können weitere Zahlungen im Rahmen der Förderung ausgesetzt werden.

3 Förderungen auf EU-Ebene

Finanzhilfen für umfangreiche Transformationsprojekte

Die EU stellt jährlich Milliardenbeträge bereit, um den Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu gestalten. Der Haushaltsposten für Ausgaben⁸ im Bereich Natürliche Ressourcen und Umwelt beläuft sich aktuell z. B. auf ca. 54 Mrd. Euro. Dieser wird auf verschiedene Programme und Initiativen verteilt.

Im Bereich Klimaschutz existieren zahlreiche Förderprogramme, die von der Steigerung der Energieeffizienz über nachhaltige Mobilitätslösungen bis hin zur Erprobung innovativer Emissionsminderungstechnologien reichen. Darüber hinaus werden Vorhaben zur Kreislaufwirtschaft oder der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien unterstützt.

Im Dezember 2025 veröffentlicht die EU-KOM beispielweise einen neuen Förderaufruf im Rahmen des Horizon Europe Förderprogramms (siehe Kapitel 3.3). Dieser soll mit 600 Mio. Euro zur Umsetzung des Clean Industrial Deal⁹ beitragen.

3.1 EU-LIFE-Programm für die Umwelt- und Klimapolitik

Das Programm L'Instrument Financier pour l'Environnement (LIFE) fördert innovative Projekte, die Umwelt-, Naturschutz- und Klimaprobleme adressieren und als Vorbild für die flächendeckende Anwendung in größerem Maßstab dienen. LIFE läuft seit 1992 und hat bisher rund 6.000 Projekte unterstützt. Das Fördervolumen für den aktuellen Zeitraum (2021-2027) beträgt 5,43 Mrd. Euro.

Das Programm gliedert sich in vier Teilprogramme.

- Klimaschutz und Klimaanpassung (Climate Change Mitigation and Adaptation, CLIMA): u. a. Umsetzung von Anpassungsstrategien bzgl. Klimaresilienz und Landbewirtschaftungspraktiken mit Emissionsminderungseffekten
- Energiewende (Clean Energy Transition, CET): u. a. Beschleunigung der Technologieeinführung und Verbesserung der beruflichen Qualifikationen
- Natur und Biodiversität (Nature and Biodiversity, NAT): u. a. Schutz von stark gefährdeten Arten und Renaturierung degraderter Ökosysteme
- Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität (Circular Economy and Quality of Life, ENV): u. a. Wandel zu einer nachhaltigen, zirkulären und giftfreien Wirtschaftsweise und Innovationen zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs

⁸ Die Ausgaben sind unter dem Posten Zahlungen aufgelistet, die Entwicklung der EU-Haushalte 2024 bis 2025 wurde u.a. vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht:

⁹ Weiterführende Informationen zum Clean Industrial Deal erhalten Sie in der [Position Green Deal und Clean Industrial Deal](#)

Förderungen auf EU-Ebene

Der maximale Förderbetrag unterscheidet sich je nach Projekttyp (siehe förderfähige Projekte) und liegt zwischen 60 und 95 Prozent der förderfähigen Projektkosten (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen, externe Dienstleistungen, Reisekosten, Investitionsausgaben).

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Institutionen, neben Unternehmen also auch Forschungseinrichtungen oder Verbände.

Antragsverfahren

Die EU-KOM lanciert jährlich im April/ Mai einen Förderaufruf über das [EU Funding & Tenders Portal](#). Darin wird u. a. das Förderbudget pro Themenbereich in den unterschiedlichen Teilprogrammen sowie die konkreten Ziele, die mit den jeweiligen Förderbereichen erreicht werden sollen, festgelegt.

Je nach Teilprogramm erfolgt die Antragstellung einstufig oder zweistufig. Das Antragsverfahren wird auch über das [EU Funding & Tenders Portal](#) abgewickelt. Die mit dem Antrag eingereichten Projektvorschläge werden von der [European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency](#) (CINEA) anhand der Kriterien (Relevanz, Qualität, Wirkung und Ressourcen) bewertet. Für jedes Kriterium kann eine Punktzahl zwischen 0 und 20 Punkten erreicht werden. Bei einem einstufigen Verfahren wird das Kriterium Wirkung mit 1,5 gewichtet. Bei einem zweistufigen Verfahren kommt ein fünftes Bewertungskriterium, *ergänzende Finanzmittel* (u. a. Umfang der Mobilisierung ergänzender Finanzmittel und Qualität der Koordinierung), hinzu.

Die Einreichung des Förderantrags erfolgt im Herbst eines Jahres. Im Frühjahr des darauffolgenden Jahres erfahren die Antragsteller, ob sie für eine Förderung ausgewählt wurden. Die Förderverträge werden im Sommer geschlossen. Erst wenn der Fördervertrag abgeschlossen wurde, darf die Umsetzung des Projekts starten.

In Deutschland unterstützt die [ZUG gGmbH](#) als nationale Kontaktstelle bei der Antragstellung.

Dokumentationspflichten

In der Regel muss von den Fördernehmern alle 18 Monate ein Zwischenbericht (technisch und finanziell) abgegeben werden. Spätestens 60 Tage nach Projektende ist ein Abschlussbericht inkl. aller finanziellen Nachweise vorzulegen. Projektverzögerungen oder wesentlichen Änderungen sind unverzüglich zu melden. Die Dokumentation muss nachvollziehbar, prüffähig und vollständig sein.

Förderfähige Projekte

Eine Übersicht zu den förderfähigen Projekten kann auf der [Website des EU-LIFE-Programms](#) entnommen werden. Förderfähig sind u. a. Projekte, die auf eine bessere Umsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften, auf innovative Lösungen für Umwelt- und Klimaherausforderungen oder auf verbesserte Governance abzielen.

[Förderungen auf EU-Ebene](#)

Im Teilprogramm CLIMA werden Projekte aus unterschiedlichen Sektoren wie Produktion, Verkehr, Landwirtschaft oder Landnutzung gefördert. Informationen zu den Förderschwerpunkten je Teilprogramm für den Zeitraum 2025-2027 sind der [List of Priority Topics](#) zu entnehmen. Beispielsweise werden Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase bei der Produktion und dem Abfallmanagement gefördert. Bzgl. CO₂-Entnahme und -Bindung können Carbon Capture and Utilisation (CCU), Carbon Capture and Storage (CCS) und Carbon Farming Projekte gefördert werden, sowie Projekte zur natürlichen CO₂-Entnahme durch Senken wie Wälder oder Böden. Förderfähig sind auch Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz. In Bezug auf Verkehr werden z. B. Projekte gefördert, die zu einem klimaneutralen Straßenverkehr beitragen sowie zur Dekarbonisierung in anderen Transportbereichen. Um die Anpassung an den Klimawandel zu fördern, werden Maßnahmen im Bereich Wassermanagement oder zur Verbesserung der Klimaresilienz von Gebäuden gefördert.

Beispiel

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat einen Zuschlag für das Projekt LIFE Blue 420kV GIS erhalten. Mit dem Projekt soll erstmals eine wirtschaftlich tragfähige, klimafreundliche und vollständig SF₆-freie 420-kV gasisolierte Schaltanlage demonstriert und validiert werden. SF₆ ist eines der klimaschädlichsten Treibhausgase und wird derzeit überwiegend zur Isolierung von gasisolierten Schaltanlagen genutzt. Im Rahmen von LIFE Blue 420kV GIS wird eine Isolierung mit sauberer Luft und einem Vakuum-Leistungsschalter mit einem digitalen Niederspannungs-Messwandler (LPIT) kombiniert. So können Treibhausgase eingespart und PFAS-Einträge vermieden werden. Das Projekt läuft von Oktober 2024 bis September 2028 und wird mit 4.142.389 Euro gefördert.

Tabelle 1
Eckdaten des EU-LIFE-Programms im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen, Universitäten, Konsortien, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verbände
Fördervoraussetzung	Bezug zu einem LIFE-Teilprogramm, Schaffung eines klaren Mehrwertes auf EU-Ebene, Innovationscharakter
Ausschlusskriterien	Ein-Mensch-Unternehmen, bei denen keine eindeutige Trennung zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmen besteht. Keine gleichzeitige Förderung aus anderen EU-Mitteln
Förderart	Zuschuss oder Vergabe öffentlicher Aufträge
Laufzeit des Förderprogramms	31. Dezember 2027 (Ende der EU-Finanzierungsperiode 2021 – 2027)
Dauer der konkreten Förderung	Max. vier Jahre
Max. Förderhöhe	Abhängig von geplanter Maßnahme. Gemäß Förderrichtlinie Art. 9 Abs. 3 max. 15 Mio. Euro; Je nach Projekt liegen die Höchstsätze für die Bezuschussung für Unternehmen i. d. R. zwischen 60 und 95 Prozent
Gesamtes Fördervolumen	5,43 Mrd. Euro
Beihilfefähige Kosten	Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen, externe Dienstleistungen, Reisekosten, Investitionsausgaben
Projektträger / Zuständige Behörde	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Links / Dokumente	https://www.z-u-g.org/ https://life-deutschland.de/ LIFE Call for Proposals 2025 Verordnung (EU) 2021/783 zur Einrichtung des LIFE-Programms

3.2 EU Innovation Fund (EU-Innovationsfonds)

Mit Hilfe des EU-Innovationsfonds sollen innovative Vorzeigeprojekte gefördert werden, die zu einer erheblichen Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen. Der EU-Innovationsfund finanziert sich aus den Erlösen der Versteigerungen im ETS 1. Das jährliche Fördervolumen des EU-Innovationsfonds ergibt sich in Folge aus den Erlösen der Zertifikatsversteigerungen im ETS 1. Im Jahr 2023 wurden Finanzhilfen i. H. v. 3,3 Mrd. Euro ausgeschüttet, 36 von 239 Projektanträgen erhielten einen Zuschlag für eine Projektförderung. Im Jahr 2024 betrug das Budget 3,4 Mrd. Euro.

Der maximale Förderbetrag liegt, je nach Förderaufruf, bei bis zu 60 Prozent der Projektkosten; diese ergeben sich i. d. R. aus den Investitions- und Betriebskosten abzüglich der Betriebseinnahmen in den ersten zehn Jahren. Details zur genaueren Berechnung der Projektkosten sind den jeweiligen Calls for Proposals zu entnehmen.

Antragsberechtigt sind rechtliche Einheiten mit privater oder öffentlicher Körperschaft, also z. B. Unternehmen (z. B. GmbHs, AGs) oder Gemeinden.

Antragsverfahren

Die EU-KOM veröffentlicht mindestens einmal im Jahr Förderaufrufe, die über das [EU Funding & Tenders Portal](#) abrufbar sind. Die Förderaufrufe werden nach Projektgröße getrennt. Unterschieden wird zwischen kleinen Projekten mit Kapitalgesamtkosten¹⁰ unter 7,5 Mio. Euro und Großprojekten mit mehr als 7,5 Mio. Euro Kapitalgesamtkosten. Außerdem unterscheiden sich die Förderaufrufe in der Thematik, so wurde im Jahr 2024 ein Förderaufruf bzgl. der Entwicklung von Batteriezellen für E-Autos veröffentlicht, im kommenden Förderaufruf IF25 sollen Wasserstoffprojekte gefördert werden. Die offizielle Bestimmung der EU-KOM dazu wird voraussichtlich Anfang Dezember 2025 veröffentlicht.

Die Antragsstellung erfolgt online über das [EU Funding & Tenders Portal](#). Großprojekte durchlaufen ein zweistufiges Verfahren. Kleine Projekte folgen einem einstufigen Verfahren. Die Bewertung erfolgt durch die EU-Agentur CINEA auf Basis von Kriterien wie Treibhausgasminderung, Innovationsgrad, Reifegrad, Skalierbarkeit und Kostenwirksamkeit. Die Gewichtung der Bewertungskriterien unterscheidet sich je nach Förderaufruf.

Beispiel

Im Förderaufruf *IF24 Battery* wurde der Reifegrad des Projekts mit zwei gewichtet, genauso wie der Beitrag zur europäischen Führungsrolle in der Dekarbonisierung. Die anderen Kriterien, z. B. Treibhausgasminderung oder Kosteneffizienz, wurden mit eins gewichtet.

¹⁰ Kapitalgesamtkosten sind die gesamten Kosten, die einem Unternehmen durch eine Investition entstehen.

Dokumentationspflichten

Projektträger sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen technische und finanzielle Fortschrittsberichte einzureichen. Im letzten Förderaufruf *IF24 Battery* musste dies alle sechs Monate geschehen. Die Berichtspflichten umfassen Jahresberichte, Meilensteinnachweise und Abschlussberichte. Bei großen Projekten sind Zwischenauszahlungen an Nachweise des Projektfortschritts gekoppelt. Änderungen im Projektverlauf sowie Verzögerungen müssen unverzüglich gemeldet und begründet werden.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden technische Demonstrationsprojekte mit hohem Innovationsgrad¹¹ zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Außerdem müssen die Projekte ein hohes technisches Potenzial sowie Marktpotenzial aufweisen, sodass eine breite Streuung erfolgen kann. Im Fokus stehen Projekte aus folgenden Bereichen:

- Innovative Technologien für erneuerbare Energien
- Innovative kohlenstoffarme Technologien und Prozesse in energieintensiven Industrien (wie Stahl, Zement und Chemie)
- CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCU/ CCS)
- Lösungen zur Speicherung von Energie, um das Netz zu stabilisieren und erneuerbare Energien zu integrieren
- Erneuerbarer Wasserstoff als Brenn- und Rohstoff in der Industrie

Beispiel

Im Rahmen des Förderaufrufs IF2024 Battery erhielt das Projekt WGF2G: Willstätt Giga Factory 2GWh der Leclanché GmbH einen Zuschlag. Mit dem Projekt soll in Willstätt (Baden-Württemberg) in einer hocheffizienten Produktionsumgebung ein vollständig PFAS-freier Herstellungsprozess für Lithium-Ionen-Batteriezellen ermöglicht werden. Die Produktionskapazität soll dabei zwei Gigawattstunden (GWh) betragen. Durch eine innovative Technologie sollen schädliche Chemikalien eliminiert, und der CO₂-Fussabruk der Batterieproduktion deutlich gesenkt werden. Die Technologie basiert auf einer vollständig wasserbasierten, PFAS-freien Elektrode mit reduziertem Kobaltgehalt. Das Projekt wird mit gut 74 Millionen Euro gefördert. Es läuft von November 2025 bis Juni 2026, die Inbetriebnahme soll im Juni 2028 erfolgen.

¹¹ Der Innovationsgrad setzt das Projekt ins Verhältnis zum aktuellen Stand der Technik (mit der europäischen Ebene als Bezugspunkt) und misst, inwiefern das Projekt über inkrementelle Innovation hinausgeht. Eine genauere Beschreibung des Innovationsgrad in Bezug auf die Technik des jeweiligen Förderaufrufs wird im jeweiligen Call for Proposal spezifiziert.

Tabelle 2

Eckdaten des EU Innovation Funds im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen
Fördervoraussetzung	Innovatives Projekt mit signifikantem Beitrag zur Treibhausgasreduktion und Skalierbarkeit
Ausschlusskriterien	Projekte, deren Planung, Geschäftsmodell, Finanz- und Rechtsstruktur nicht hinreichend ausgereift sind
Förderart	Regelmäßige Finanzhilfen (60 Prozent der relevanten Kosten), Ausschreibungen (100 Prozent der relevanten Kosten)
Laufzeit des Förderprogramms	2020 – 2030
Dauer der konkreten Förderung	I. d. R. drei bis max. 15 Jahre
Max. Förderhöhe	Individuell, abhängig von Art der Förderung und Projektumfang
Gesamtes Fördervolumen	Ca. 40 Mrd. Euro (abhängig von CO ₂ -Preis) ¹²
Beihilfefähige Kosten	Kapitalkosten (CAPEX) und Betriebskosten (OPEX), Vorbereitungsmaßnahmen
Projektträger / Zuständige Behörde	CINEA (Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt); auf nationaler Ebene: KEI – Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien
Links / Dokumente	Nationale Kontaktstelle EU-Innovationsfonds des kei Website des EU-Innovationsfonds EU-Innovationsfonds in der Förderdatenbank

¹² Basiert auf der Annahme, dass der CO₂-Preis für die Zertifikate im ETS 1 zwischen 2020-2030 bei 75 Euro / Tonne liegt. Da das Budget vom CO₂-Preis abhängt, kann es bei geringeren CO₂-Preisen zu einem geringeren Fördervolumen und bei höheren CO₂-Preisen zu einem höheren kommen.

3.3 Horizon Europe

Im Rahmen von Horizon Europe soll durch die Förderung von Forschung und Innovation eine wettbewerbsfähige Wirtschaft gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Innovationen zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Mit Blick auf das Budget, welches für den Zeitraum 2021-2027 insgesamt 95,5 Mrd. Euro beträgt, ist Horizon Europe das weltweit größte öffentlich finanzierte Förderprogramm für Forschungsvorhaben.

Horizon Europe untergliedert sich in drei Programmsäulen:

- Wissenschaftsexzellenz
- Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (u. a. Gesundheit; Klima, Energie und Mobilität, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt)
- Innovatives Europa

Das Förderinstrument unterscheidet sich je nach Förderaufruf, so werden beispielsweise Einzel- oder Verbundvorhaben gefördert. Der maximale Förderbetrag liegt bei 70 Prozent der förderfähigen Kosten bzw. 100 Prozent für gemeinnützige Rechtsträger. Förderfähig sind u. a. Personalkosten, Sachkosten für die Projektausstattung, Reisekosten etc.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen.

Antragsverfahren

Jede Ausschreibung des Horizon Europe Programms basiert auf einem Strategieplan der EU-KOM. Im aktuellen Plan für 2025-2027¹³ sind die strategischen Ausrichtungen grüner Wandel, digitaler Wandel sowie Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit, Demokratie und Integration in Europa festgelegt.

Die EU-KOM veröffentlicht i. d. R. mehrmals im Monat Förderaufrufe (sog. Calls for Proposals) auf dem [EU Funding & Tenders Portal](#). Die Förderaufrufe spezifizieren u. a. die erwarteten Auswirkungen der Projekte und das geplante Budget. So wurde z. B. im Oktober 2025 ein Aufruf für nachhaltige, wettbewerbsfähige, digitale und umweltfreundliche Güterverkehrsdienstleistungen veröffentlicht.

Für die meisten Förderaufrufe erfolgt die Antragstellung einstufig, in wenigen Fällen jedoch zweistufig. Die Projekte werden bzgl. ihrer wissenschaftlichen Qualität, ihrer Wirkung sowie ihrer Qualität und Effizienz in der Umsetzung bewertet. Die Gewichtung der Kriterien unterscheidet sich je nach Förderaufruf.

Dokumentationspflichten

Projektträger sind verpflichtet, i. d. R. jährlich einen Zwischenbericht sowie einen abschließenden Endbericht einzureichen. Eine Besonderheit von Horizon Europe ist zudem die sog.

¹³ Herunterzuladen unter folgendem Link: <https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/6abcc8e7-e685-11ee-8b2b-01aa75ed71a1>

Open-Access-Pflicht, wonach alle wissenschaftlichen Publikationen und zugrunde liegenden Dokumente frei abrufbar sein müssen. Weitere Berichtspflichten betreffen wesentliche Änderungen oder absehbare Zeitverzüge. Die konkreten Fristen und Abgabedaten für die verschiedenen Förderaufrufe sind auf dem [EU Funding & Tenders Portal](#) definiert.

Förderfähige Projekte

Horizon Europe unterstützt eine breite Palette an Projekttypen. Von der Grundlagenforschung über kooperative Forschungsprojekte, in den Bereichen Klima, Energie, Gesundheit und Digitalisierung bis zur Umsetzung marktfähiger Innovationen.

Im Bereich Klima werden im Strategieplan 2025-2027¹⁴ die folgenden Förderschwerpunkte gesetzt: Im Verkehrs- und Energiesektor sollen leistungsfähigere, sicherere, erschwinglichere, nachhaltigere und kreislauforientierte Batterietechnologien und andere Speicherlösungen entwickelt werden. Auch Tätigkeiten im Bereich erneuerbare Energien sollen gefördert werden, u. a. Lösungen zur Energiespeicherung, die eine Flexibilisierung des Energiesystems ermöglichen. Der Energieverbrauch von Gebäuden soll durch erschwingliche, kosten- und ressourceneffiziente energetische Renovierungen sowie die Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich thermischer Energie, und die Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung auf Gebäude- und Fernebene ermöglicht werden. Darüber hinaus soll auch die Entwicklung von kosten- und energieeffizienten sowie abgasfreien Fahrzeugen gefördert werden. Auch der sozial gerechte Übergang zu einer klimaneutralen und naturpositiven Wirtschaft soll erforscht werden.

Beispiel

Das Forschungsprojekt Social Aspects of the Green Transition (SoGreen) wird im Rahmen von Horizon Europe gefördert. Es untersucht die sozialen Auswirkungen der grünen Transformation aus einer lebenslangen Perspektive, z. B. die ungleiche Auswirkung auf verschiedene Generationen und sozioökonomische Gruppen. Durch die Verknüpfung von Umfrage- und Geodaten sowie innovativen Analysemethoden soll das Projekt helfen, gerechte und inkl. Richtlinien für eine erfolgreiche grüne Transformation zu gestalten. Das Projekt läuft von Januar 2025 bis Dezember 2027 und wird vom SHARE BERLIN Institute koordiniert. Die Fördersumme beträgt 4.999.075 Euro.

¹⁴ Unter folgender Adresse abrufbar: <https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/6abcc8e7-e685-11ee-8b2b-01aa75ed71a1>

Tabelle 3
Eckdaten von Horizon Europe im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Juristische Personen aus der EU und assoziierten Ländern
Fördervoraussetzung	Innovationscharakter, Mehrwert zur Erreichung der EU-Klimaziele, bei Konsortien Partner aus mindestens drei Ländern
Ausschlusskriterien	Doppelförderung (Kumulierungsverbot)
Förderart	Zuschuss
Laufzeit des Förderprogramms	2021 – 2027
Dauer der konkreten Förderung	I. d. R. zwei bis fünf Jahre, abhängig von Projektumfang
Max. Förderhöhe	Projektabhängig
Gesamtes Fördervolumen	Rund 95 Mrd. Euro (inkl. NextGenEU-Anteil)
Beihilfefähige Kosten	Personalkosten, Reisekosten und Kosten für die Projektausstattung (Art. 6.2 Model Grant Agreement)
Projektträger / Zuständige Behörde	Nationale Kontaktstelle zum EU-Programm Horizont Europa des BMFTR
Links / Dokumente	Website von Horizon Europe Model Grant Agreement Horizon Europe Website der Nationalen Kontaktstelle

3.4 Connecting Europe Facility (CEF)

Die Connecting Europe Facility (CEF) dient der Förderung von grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten. Das Programm soll die Integration erneuerbarer Energien, nachhaltiger Verkehrslösungen sowie leistungsfähiger digitaler Netze in Europa sicherstellen.

Für den Zeitraum von 2021 bis 2027 stehen für den Teilsektor Energie 5,84 Mrd. Euro, für den Teilsektor Verkehr 25,81 Mrd. Euro und für den Teilsektor Digital 1,5 Mrd. Euro bereit.

Der maximale Förderbetrag unterscheidet sich je nach Teilsektor. Für Verkehrsprojekte liegt er meist bei 30 Prozent, kann aber bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten erreichen. Bei Energieprojekten liegt der maximale Förderbetrag zwischen 50 und 75 Prozent und bei digitalen Projekten zwischen 30 und 75 Prozent.

Antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungseinrichtungen.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über das [EU Funding & Tenders Portal](#). Dort werden mehrmals im Jahr Förderaufrufe veröffentlicht. Im Förderaufruf wird auch bestimmt, ob das Antragsverfahren ein- oder zweistufig verläuft. I. d. R. verläuft das Antragsverfahren jedoch einstufig. Die einzureichenden Antragsunterlagen umfassen u. a. eine detaillierte Budgetplanung, eine Sicherheitserklärung und einen sog. Unterstützungsbrief, den alle Mitgliedsstaaten, die von dem Projekt profitieren unterzeichnen müssen. Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Priorität und Dringlichkeit, Qualität, Auswirkung, Ausgereiftheit und katalytischer Effekt. Wie die Kriterien gewertet werden, ist dem jeweiligen Förderaufruf zu entnehmen. Meist wird anhand einer Punkteskala von null bis fünf Punkten gewertet, wobei in jedem Kriterium mindestens drei Punkte erreicht werden müssen. Jedes Kriterium hat dieselbe Gewichtung.

Dokumentationspflichten

Projektträger müssen technische und finanzielle Berichte einreichen. Fortschrittsberichte sind i. d. R. zweimal einzureichen. Der Fortschritt bzgl. Meilensteinen und sonstigen zu liefernden Kennzahlen muss kontinuierlich berichtet werden. Der genaue Zeitpunkt ist in einem projektspezifischen Zeitplan festgelegt. Zudem sind Abschlussberichte innerhalb von 60 Tagen nach Projektende vorzulegen.

Förderfähige Projekte

Förderfähig sind u. a. grenzüberschreitende Energieinfrastrukturprojekte, nachhaltige Verkehrslösungen, alternative Kraftstoffe sowie digitale Backbone-Netze (zentrale, besonders leistungsstarke Telekommunikationsnetze). Im Bereich Verkehr belaufen sich die förderfähigen Maßnahmen u. a. auf den Wiederaufbau fehlender regionaler bzw. grenzüberschreitender Infrastruktur oder Maßnahmen zur Unterstützung von nachhaltigen Güterverkehrs-diensten. Im Bereich Digital werden neben Backbone-Netzen u. a. Maßnahmen zum Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität einschließlich 5G-Netzen und zur Bereitstellung einer drahtlosen Internetanbindung mit sehr hoher Qualität gefördert. Darüber hinaus

werden grenzüberschreitende Projekte im Bereich Energie und innovative Speicherlösungen gefördert.

Beispiel

Die BBT SE wurde für die Errichtung des Brenner Basistunnel für den Schienenverkehr bis Ende 2025 mit 2,3 Mrd. Euro durch das CEF gefördert. Der Brenner Basistunnel soll im Gegensatz zum jetzigen Schienenverlauf, der 1.371 Meter bergauf verläuft, flach verlaufen. So können Frachtkapazität und Geschwindigkeit deutlich gesteigert werden. Hierdurch ergeben sich deutliche Treibhausgasminderungen.

Tabelle 4
Eckdaten der Connecting Europe Facility im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Öffentliche und private Projektträger, Netzbetreiber, Unternehmen, Behörden
Fördervoraussetzung	Europäischer Mehrwert, Beitrag zur europäischen Netzinfrastruktur
Ausschlusskriterien	Keine hinreichende Projektqualität oder fehlender EU-Mehrwert
Förderart	Zuschüsse, teilweise Blending mit Darlehen
Laufzeit des Förderprogramms	2021 – 2027
Dauer der konkreten Förderung	I. d. R. 2 bis 5 Jahre, abhängig von Projektumfang
Max. Förderhöhe	Projektabhängig
Gesamtes Fördervolumen	Ca. 33,7 Mrd. Euro
Beihilfefähige Kosten	Kosten, die für das Projekt notwendig, identifizierbar, nachprüfbar und mit nationalem und EU-Recht vereinbar sind (Art. 6 Model Grant Agreement)
Projektträger / Zuständige Behörde	CINEA (Energie/Verkehr), HaDEA (Digitales)
Links / Dokumente	Website der Connecting Europe Facility

3.5 InvestEU

Mit dem Programm InvestEU sollen gezielt Investitionen in der EU gefördert werden. So sollen private Mittel für die wichtigsten politischen Prioritäten der EU mobilisiert werden, und zwar nachhaltige Infrastruktur; Forschung, Innovation und Digitalisierung; KMU sowie soziale Investitionen und Kompetenzen.

Das Programm besteht aus drei Komponenten:

- dem Fonds InvestEU. Dieser unterstützt öffentliche und private Investitionen in die vier oben genannten Politikbereiche der EU.
- der InvestEU-Beratungsplattform. Sie bildet die Anlaufstelle für Projektträger und Intermediäre, die Beratung und technische Hilfe für die Finanzierung ihrer Investitionsprojekte benötigen.
- dem InvestEU-Portal. Es bringt Investoren und Projektträger auf einer EU-weiten Plattform zusammen. Eine Datenbank soll Investitionsmöglichkeiten in der EU abbilden.

Die Förderung erfolgt in Form von Bürgschaften, Darlehen oder Garantien. Die EU stellt für den InvestEU Fonds eine Haushaltsgarantie von 26,2 Mrd. Euro aus NextGeneration EU-Mitteln und dem mehrjährigen Finanzrahmen bereit. Diese EU-Garantien werden wie folgt auf die vier politischen Prioritäten aufgeteilt: 9,9 Mrd. Euro für nachhaltige Infrastruktur, 6,6 Mrd. Euro für Forschung, Innovation und Digitalisierung, 6,9 Mrd. Euro für KMU und 2,8 Mrd. Euro für soziale Investitionen und Kompetenzen. Aktuell umfasst der Fonds 17 Finanzpartnerschaften. Durch die Garantien sollen Investitionen freigesetzt werden und Investoren ermutigt werden, Projekte zu finanzieren, die evtl. risikoreicher sind als sonstige Investitionsprojekte. So sollen insgesamt 372 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021-2027 mobilisiert werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen, öffentliche Einrichtung, sowie Verbände bzw. Vereinigungen.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über Implementierungspartner (z. B. Europäische Investitionsbank (EIB), Europäischer Investmentfonds, nationale Förderbanken, Finanzintermediäre), an die sich interessierte Unternehmen direkt wenden sollen. So können Projektlösungen basierend auf den von der EU-Garantie unterstützten Finanzprodukten gefunden werden.

Dementsprechend unterscheidet sich auch das Antragsverfahren je Finanzpartner. Die EU-KOM hat jedoch einige Rahmendaten in der [Verordnung \(EU\) 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“](#) festgeschrieben. Diese umfassen u. a. ein standardisiertes Antragsformular und eine Bewertungsmatrix. Die Bewertungsmatrix muss folgende Angaben enthalten: Beschreibung der vorgeschlagenen Finanzierung oder Investition und deren Beitrag zu den politischen Zielen der Union, Beschreibung der Zusätzlichkeit und des Marktvertrags oder der suboptimalen Investitionsbedingungen, finanzieller und technischer Beitrag des Durchführungspartners, Investitionsauswirkungen, Finanzprofil der Finanzierung oder Investition sowie ergänzende Indikatoren.

Dokumentationspflichten

Projektträger müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen. Dazu gehören technische und finanzielle Berichte, Nachweise zu den erzielten Investitionen, Evaluierungen zu Zielerreichung und Wirkung, sowie ein Abschlussberichte nach Projektende. Die genauen Anforderungen und Fristen ergeben sich aus dem jeweiligen Finanzierungsvertrag mit dem Umsetzungspartner.

Förderfähige Projekte

Förderfähig im Rahmen von InvestEU sind beispielsweise Infrastrukturprojekte in den Bereichen Energie, Verkehr, Digitales und Kreislaufwirtschaft sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig werden Klimaschutzmaßnahmen von KMU und mittelständischen Unternehmen unterstützt. Außerdem werden Projekte in den Bereichen (Aus-) Bildung, Gesundheit und soziale Infrastruktur gefördert. Voraussetzung für einen Förderbescheid ist die positive Projektbewertung durch den InvestEU-Investitionsausschuss.

Beispiel

Im Rahmen des InvestEU-Programms hat die PV2+ GmbH eine Förderung erhalten, um die ressourcenschonende Produktion von Photovoltaik voranzutreiben. Dafür entwickelt PV2+ ein Verfahren, mit dem Silber durch Kupfer zur Leitung des elektrischen Stroms ersetzt wird. Kupfer ist in Deutschland verfügbarer als Silber, vor allem hat Kupfer einen höheren Recyclinganteil, was die Produktion nachhaltiger macht.

Tabelle 5

Eckdaten von InvestEU im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen
Fördervoraussetzung	Europäischer Mehrwert, Nachhaltigkeitsbeitrag
Ausschlusskriterien	Fehlende Tragfähigkeit oder fehlender Beitrag zu EU-Zielen
Förderart	Darlehen, Garantien, Zuschüsse
Laufzeit des Förderprogramms	2021 – 2027
Dauer der konkreten Förderung	I. d. R. 2 bis 5 Jahre, abhängig von Projektumfang

Förderungen auf EU-Ebene

Max. Förderhöhe	Projektabhängig
Gesamtes Fördervolumen	Ca. 26 Mrd. Euro
Beihilfefähige Kosten	Kosten, die für das Projekt notwendig, identifizierbar, nachprüfbar und mit nationalem und EU-Recht vereinbar sind (Art. 6 Model Grant Agreement)
Projektträger / Zuständige Behörde	Europäische Kommission, EIB, nationale Förderbanken
Links / Dokumente	Website des InvestEU-Programms

3.6 Finanzierungshilfen durch die Europäische Investitionsbank (EIB)

Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) stellt Finanzhilfen im Bereich Klima zur Verfügung. Europaweit hat die EIB im Jahr 2024 Projekte im Bereich Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit im Umfang von rund 44,3 Mrd. Euro unterstützt.

Bei der Unterstützung durch die EIB handelt es sich um Darlehen, Eigenkapitalfinanzierungen und Garantien. Dabei hat sich die EIB ambitionierte Ziele für den Klimaschutz gesetzt: Mehr als 50 Prozent der neuen Investitionen sollen pro Jahr in Klimaschutz fließen. Insgesamt sollen im Zeitraum 2020 bis 2030 eine Billion Euro in den Klimaschutz fließen.

Die Ziele im Bereich Klimaschutz für den Zeitraum 2026-2030 hat die EIB in ihrer [Climate Bank Roadmap Phase 2](#) definiert: Die Wettbewerbsfähigkeit der EU soll gesteigert werden, indem Investitionen in Energieeffizienz und die Senkung von Energiekosten getätigt werden, z. B. in moderne Stromnetze und -speicherung. In Zukunft sollen auch KMU speziell durch das [SME Energy Efficiency Programme¹⁵](#) der EIB und der EU-KOM bei Investitionen in Energieeffizienz unterstützt werden. Auch Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie werden unterstützt, z. B. durch zukunftsfähige Technologien für die Produktion von nachhaltigen Antriebsstoffen, grünen Chemikalien und grünem Stahl.

Die Umsetzung der Projekte geschieht in sieben Phasen: Vorschlag, Prüfung, Genehmigung, Unterzeichnung, Auszahlung, Überwachung und schlussendlich Rückzahlung.

Eine zentrale Rolle bei der Finanzierungsentscheidung spielt der volkswirtschaftliche Nutzen. Dabei bewertet die Bank den Beitrag eines Investitionsvorhabens zum Wirtschaftswachstum der EU, zu ihrem Zusammenhalt sowie zum wirtschaftlichen Fortschritt ihrer

¹⁵ Das genaue Programm ist noch nicht veröffentlicht, die EU-KOM und die EIB haben die Initiative jedoch im September 2025 angekündigt

Förderungen auf EU-Ebene

Partner. Des Weiteren müssen Projekte, um als förderfähig zu gelten, an den Zielen und Grundsätzen des Pariser Klimaabkommens sowie dem Aktionsplan der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen ausgerichtet sein.

Zwei konkrete Fördermöglichkeiten aus dem [Produktkatalog der EIB](#), die eines der oben genannten Vorhaben umsetzen wollen, sind Darlehen für den privaten Sektor oder Durchleitungsdarlehen für KMU¹⁶ und Midcap¹⁷-Unternehmen. Darlehen für den privaten Sektor können für große Investitionsvorhaben direkt bei der EIB gestellt werden. Die Gesamtkosten müssen bei über 25 Mio. Euro liegen. Dabei sind bis zu 50 Prozent der Investitionskosten förderfähig. Das Darlehen zeichnet sich durch günstige Zinskonditionen und lange Laufzeiten ab. Bei Projektfinanzierungen sind z. B. Laufzeiten von über 30 Jahren möglich. Mit Durchleitungsdarlehen können kleinere Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 12,5 Mio. Euro finanziert werden. Der Antrag wird bei einem Finanzierungspartner, z. B. der Hausbank gestellt. Förderfähig sind Investitionen in materielles und immaterielles Vermögen, z. B. Anlagen oder langfristiges Betriebskapital. Die genauen Rahmenbedingungen werden vom Finanzierungspartner festgelegt.

Beispiel

Die EIB hat einen Kredit von 300 Mio. Euro an die voestalpine AG vergeben. Der Kredit fließt in ein vierjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verringerung des CO₂-Fussabdrucks bei der Stahlproduktion. Das soll vor allem durch die Initiative *greentec steel* geschehen. Diese zielt darauf ab, einige der kohlebefeuerten Hochöfen durch mit grünem Strom betriebene Elektrolichtbogenöfen zu ersetzen. So sollen die CO₂-Emissionen der Stahlherstellung um 30 Prozent gegenüber 2019 gesenkt werden.

Hinweis

Weiterführende Informationen sind der Website der EIB zu entnehmen:
<https://www.eib.org/de/index.htm>

¹⁶ Definition nach EIB: weniger als 250 Beschäftigte

¹⁷ Definition nach EIB: 250 bis 3.000 Beschäftigte

4 Förderungen auf Bundesebene

Nationale Programme zur Förderung der klimaneutralen Transformation

Der Bund stellt eine Vielzahl an Fördermitteln im Klima- und Energiebereich zur Verfügung. Insgesamt liegen die Mittel für Förderprogramme im Klima- und Energiebereich bei rund 30 Mrd. Euro (weiterführende Informationen in der vbw Studie [Wirtschaftspolitisches Monitoring des Bundeshaushalts](#)). Die antragstellenden Unternehmen müssen einen Sitz in Deutschland haben und das Vorhaben muss in Deutschland durchgeführt werden. Die nachfolgend vorgestellten Förderprogramme beruhen auf den Finanzierungsarten Zu- schüsse und Kredite. Auf steuerliche Anreize wird deshalb an dieser Stelle nicht dezidiert eingegangen. Weiterführende Informationen in Bezug auf das Instrument der steuerlichen Forschungszulage erhalten Sie in unserem Leitfaden [Forschungszulage optimieren – einfacher und besser fördern](#).

4.1 Klimaschutzverträge

Die Klimaschutzverträge basieren auf dem Konzept der CO₂-Differenzverträge. Diese sehen vor, dass die Preisrisiken und Mehrkosten, die für Unternehmen durch eine klimafreundliche Produktion im Vergleich zu einer herkömmlichen Produktionsweise entstehen, ausgeglichen werden. Der Vertrag wird zwischen einem Unternehmen und dem Staat abgeschlossen.

Die Klimaschutzverträge werden anhand eines wettbewerblichen Gebotsverfahrens vergeben. Das Unternehmen, das den niedrigsten Preis je eingesparter Tonne CO₂ bietet, erhält einen Zuschlag. Außerdem ist die Fördersumme mit dem CO₂-Preis verknüpft. Steigt dieser, sinkt die Fördersumme und umgekehrt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Konsortien aus bestimmten energieintensiven Industriezweigen (z. B. Papier, Chemie, Metall, Glas, Zement). Für das Gebotsverfahren 2026 steht nach aktuellem Stand ein Fördervolumen von sechs Mrd. Euro bereit.

Antragsverfahren

Das Vergabeverfahren startet mit dem Vorverfahren. Die Teilnahme ist obligatorisch, um am Gebotsverfahren teilnehmen zu können. Unternehmen müssen einen Teilnahmeantrag, einen Fragebogen und ein quantitatives Abfragedokument abgeben. Im Fragebogen muss u. a. die zu fördernde Anlage beschrieben und der technologische Pfad dargestellt werden. Im quantitativen Abfragedokument werden u. a. Angaben zu den Energieträger- einsätzen und zu den Treibhausgasemissionen angefordert. Die Vordrucke sind im [Dokumentenschrank](#) der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) abrufbar. Die ausgefüllten Dokumente müssen per E-Mail eingereicht werden.

Förderungen auf Bundesebene

Im Gebotsverfahren müssen Unternehmen einen umfassenden Antrag für ihr Vorhaben einreichen. Die Antragsstellung erfolgt online über das [easy-Online Portal](#). Für die abzugebenden Unterlagen, u. a. den Formularantrag, die Vorhabensbeschreibung und das quantitative Abfragedokument inkl. Finanzplan stellt das BMWE Vorlagen bereit. Auch diese sind über den [Dokumentenschrank](#) abrufbar. Weitere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben sind der [Förderrichtlinie¹⁸](#) zu entnehmen. Die Anträge für das Gebotsverfahren sind innerhalb der jeweiligen materiellen Ausschlussfrist (für das Gebotsverfahren 2026 voraussichtlich 01. September 2026) einzureichen.

Das Hauptkriterium für die Vergabe eines Klimaschutzvertrags beim Gebotsverfahren 2026 ist Förderkosteneffizienz, vereinfacht gesagt, wie viel Euro pro eingesparter Tonne CO₂ benötigt werden. Den Zuschlag erhalten die Unternehmen, die am wenigsten Euro pro eingesparter Tonne CO₂ einsetzen. Die Zuschlagserteilung erfolgt i. d. R. innerhalb von sechs Monaten nach der materiellen Ausschlussfrist zur Abgabe der Gebote.

Dokumentationspflicht

Unternehmen, die einen Klimaschutzvertrag abgeschlossen haben, müssen mit dem operativen Beginn des Vorhabens (z. B. der Anlage) ein Monitoringkonzept und ein Inbetriebnahmeprotokoll abgeben. Im Monitoringkonzept wird u. a. aufgezeigt, wie die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchdaten und der wesentlichen Produktionsparametern des Vorhabens erfolgt. Details zu den jeweiligen Monitoringkonzepten werden in dem entsprechenden Klimaschutzvertrag geregelt.

Unternehmen verpflichten sich mit dem Abschluss eines Klimaschutzvertrages zur Emissionsreduktion und müssen diesbezüglich bestimmte Meilensteine erreichen. Ab Jahr drei nach Inbetriebnahme müssen 60 Prozent der Emissionen gegenüber einem Referenzsystem (Benchmarks aus ETS 1, in manchen Fällen (z. B. Industriedampf) eigene Benchmarks, werden im Förderaufruf festgelegt) einspart werden. Insgesamt müssen während der 15-jährigen Vertragslaufzeit mindestens 90 Prozent Emissionen eingespart werden. Um dies zu kontrollieren, müssen jährlich Zwischennachweise inkl. Emissions-/ Energieeffizienzbericht abgegeben werden. Zum Ende der Projektlaufzeit muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Die Mehrkosten werden jährlich ausgezahlt. Der genaue Betrag ergibt sich auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger.

Förderfähige Projekte

Grundsätzlich sind die Klimaschutzverträge technologieoffen. Ziel ist, dass das geförderte Produktionsverfahren fossile Energieträger durch klimafreundliche Energieträger ersetzt. Die dafür zulässigen Energieträger umfassen Strom, Wasserstoff (grün oder CO₂-arm), Biomasse aus Abfällen oder Reststoffen sowie in Ausnahmefällen Erdgas, z. B. wenn Direktelktrifizierung technisch nicht möglich ist.

¹⁸ Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge

Förderungen auf Bundesebene

Gefördert werden Vorhaben zu industriellen Tätigkeiten, die unter das ETS 1 fallen, also Branchen wie Glas, Keramik, Grundstoffe, Zement, Kalk und Stahl. Gegenstand sind Produktionsverfahren, die grundlegende technische Änderungen an konventionellen Produktionsverfahren vornehmen. Die technologischen Änderungen sollen noch nicht am Markt etabliert sein. Förderfähig sind auch Produktionsverfahren, die CCU/CCS-Technologien anwenden.

Die Produkte, die durch das neue Produktionsverfahren hergestellt werden, müssen die gleiche oder eine bessere Funktionalität als die Produkte des entsprechenden Referenzsystems (siehe Dokumentationspflicht, zentrale Fristen) aufweisen. Das Vorhaben, das gefördert wird, muss eine Mindestgröße an absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen von fünf kt CO₂-Äquivalent aufweisen. Darüber hinaus muss das Vorhaben die oben genannten Ziele zur Emissionsreduktion einhalten.

Förderfähig sind bis zu 100 Prozent der Mehrkosten, die durch die Investition in und das Betreiben von klimafreundlichen Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen (also CapEx und OpEx). Das zu fördernde Vorhaben darf dabei noch nicht operativ sein. Zudem muss sich die zu fördernde Anlagen an einem deutschen Standort befinden. Erhält das Unternehmen für das Vorhaben eine andere Förderung oder Subvention (z. B. Strompreiskompensation), werden diese von der Fördersumme abgezogen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Beispiel

Im ersten Gebotsverfahren erhielt die Knauf Insulation GmbH einen Klimaschutzvertrag. Das Fördervolumen umfasst 57,4 Mio. Euro und die geplante Projektlaufzeit geht von Oktober 2024 bis Juli 2042. Das Vorhaben soll die Öfen zur Herstellung von Mineralwolle direkt elektrifizieren. Auch der Härteofen soll künftig elektrifiziert werden. Die Mineralwolle soll durch einen hohen Recycling-Anteil künftig den Rohstoffeinsatz erheblich reduzieren.

Tabelle 6

Eckdaten der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen im Sinne des §14 BGB, Kommunen, kommunale Eigenbetriebe kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, Konsortien
Fördervoraussetzung	Wirtschaftliche und fachliche Fähigkeit, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen

Förderungen auf Bundesebene

Ausschlusskriterien	Doppelförderung, z. B. durch Programme wie IPCEI und BIK Unternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU-KOM für staatliche Beihilfen
Förderart	Förderung zum Ausgleich der Mehrkosten die durch das Errichten und den Betrieb von klimafreundlichen Anlagen entstehen.
Laufzeit des Förderprogramms	Nach Beendigung aller laufenden Klimaschutzverträge, spätestens jedoch 2050
Dauer der konkreten Förderung	15 Jahre
Max. Förderhöhe	1 Mrd. Euro
Gesamtes Fördervolumen	6 Mrd. Euro
Beihilfefähige Kosten	Mehrkosten die durch das Errichten und den Betrieb von klimafreundlichen Anlagen entstehen (CapEx und OpEx).
Projektträger / Zuständige Behörde	Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH
Links / Dokumente	https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/foerderrichtlinie-klimaschutzvertrage.html

4.2 Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 1 Dekarbonisierung der Industrie

Die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) unterstützt den industriellen Mittelstand bei der Dekarbonisierung in zwei Modulen (Modul 2 wird in Kapitel 4.3 erläutert).

Modul 1 fördert Dekarbonisierungsvorhaben im Industriesektor, um Treibhausgasemissionen bei der Produktion zu senken. Es besteht aus drei Teilmodulen:

- Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse auf Basis von Art. 36 AGVO. Dabei werden Investitionsvorhaben gefördert, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen führen.
- Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung oder die Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff.
- Förderung von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung von Technologien bzgl. der Vorhaben aus den ersten beiden Teilmodulen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Anlagen zur Durchführung von industriellen Prozessen betreiben oder planen, z. B. aus der energieintensiven Grundstoffindustrie. Auch Konsortien aus mehreren Unternehmen können einen Antrag stellen.

Das maximale Fördervolumen unterscheidet sich je Teilmodul. In Teilmodul 1 beträgt es 40 bis 50 Prozent der förderfähigen Kosten, wobei sich dieser Betrag um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen erhöhen kann. In Teilmodul 2 liegt das maximale Fördervolumen zwischen 30 und 60 Prozent und in Teilmodul 3 zwischen 25 und 50 Prozent. Auch hier ist eine Erhöhung für kleine und mittlere Unternehmen möglich. Bei Investitionsvorhaben sind die förderfähigen Kosten die Investitionsmehrkosten, die durch die Investition entstehen und anhand eines kontraktiven Szenarios ermittelt werden. Details dazu sind in der [Förderrichtlinie BIK](#) erläutert. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind u. a. Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung oder Beratungskosten förderfähig. Eine Besonderheit der BIK in Bezug auf das maximale Fördervolumen ist, dass auch maximale Beträge in Euro pro Vorhaben angegeben werden. In Teilmodul 1 können max. 30 Mio. Euro pro Unternehmen gefördert werden, in Teilmodul 2 bis zu 200 Mio. Euro und in Teilmodul 3 max. 35 Mio. Euro.

Die Förderung durch die BIK darf nur mit anderen Förderprogrammen kumuliert werden, wenn nicht mehr als 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Eine Kumulierung mit den Klimaschutzverträgen ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Die Vergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt ist eine Vorhabensskizze (keine Angabe zur Länge der Skizze) mit technischen, finanziellen und organisatorischen Angaben einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das [easy-Online Portal](#) der Bundesregierung. Die Skizze wird anhand folgender Kriterien bewertet, wobei eine Punktzahl zwischen 0 und 100 erreicht werden kann: Das erste Kriterium ist die Fördermittelteleffizienz, diese kann mit bis zu 70 Punkten bewertet werden. Zur Bemessung wird die kumulierte Minderung von Treibhausgasemissionen innerhalb der ersten zehn Jahre nach operativem Beginn des Vorhabens durch die beantragte Fördermittelsumme geteilt. Das zweite Kriterium ist die Innovativität bzw. der Demonstrationscharakter des Vorhabens im Rahmen der Gegebenheiten des Industriesektors. Dafür können max. 20 Punkte erreicht werden. Andere Kriterien wie Umwelt- und Cross-Media-Effekte, besonders effizienter und nachhaltiger Energie- und Materialeinsatz, Systemdienlichkeit für die Energiewende und Sektorkopplung sowie Zeitplan der Umsetzung werden mit max. zehn Punkten bewertet.

Bei positiver Auswahl folgt im zweiten Schritt die Antragsstellung inkl. eines Finanzierungsplans. Auch ein Monitoringkonzept muss eingereicht werden. Bei größeren Vorhaben sind zudem ein Standort- und Beschäftigungskonzept erforderlich. Die Anträge müssen über das [easy-Online Portal](#) eingereicht werden. Sie werden anhand derselben Kriterien wie die Skizzen geprüft, zusätzlich wird auch die Bonität des Antragsstellers bewertet. Die jeweiligen Fristen pro Teilmodul sind dem Förderaufruf zu entnehmen. Die Bewilligung des Förderantrags erfolgt i. d. R. innerhalb von drei Monaten nach der Frist zur Abgabe des Antrags.

Dokumentationspflicht

Das Monitoring erfolgt anhand des mit dem Antrag eingereichten Konzepts. Dabei wird vor allem die Erhebung und Dokumentation von für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten geregelt. Darüber hinaus müssen Unternehmen zweimal jährlich einen Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen und einmal im Jahr einen kaufmännischen Zwischenbericht einreichen. Ist das Vorhaben abgeschlossen, müssen Unternehmen einen Abschlussbericht und einen Verwendungsnachweis einreichen.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur treibhausgasarmen oder -neutralen Herstellung von Produkten, die Produkte ersetzen, die in ihrer Herstellung höhere Treibhausgasemissionen verursachen. Die Investition muss innovativ sein, d. h. es dürfen nicht ausschließlich Technologien genutzt werden, die im jeweiligen Sektor schon verfügbar sind und eingesetzt werden. Für KMU müssen die Gesamtinvestitionskosten über 500.000 Euro liegen und für andere Unternehmen über 1.000.000 Euro.

Tabelle 7

Eckdaten der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die industrielle Prozessanlagen planen oder betreiben, sowie Zusammenschlüsse mehrerer solcher Unternehmen (Konsortien)
Fördervoraussetzung	Investitionen ab einer Höhe von 500.000 Euro für KMU und 1 Mio. Euro für andere Unternehmen Geförderte Investitionen müssen mindestens fünf Jahre lang erhalten bleiben
Ausschlusskriterien	Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, die im Sinne der AGVO in Schwierigkeiten sind und Unternehmen, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat. Gesetzlich verpflichtende Maßnahmen werden genauso wenig gefördert wie solche, die nach EEG, KWKG, der in 4.5 und 4.6 dargestellten Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz oder der Klimaschutzverträge gefördert werden
Förderart	Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung
Laufzeit des Förderprogramms	31. Dezember 2030

Förderungen auf Bundesebene

Dauer der konkreten Förderung	In Teilmodul zwei geförderte Investitionen müssen drei Jahre nach Förderungsbewilligung fertiggestellt und betriebsbereit sein.
Max. Förderhöhe	Teilmodul 1: Bis zu 30 Mio. Euro; Teilmodul 2: Bis zu 200 Mio. Euro; Teilmodul 3: Bis zu 35 Mio. Euro
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Investitionsvorhaben: Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einem Szenario ohne Förderung (weniger umweltfreundliche oder späteren Investition, dem Weiterbetrieb bestehender Anlagen) Forschungsvorhaben: u. a. auch vorhabenbezogene Personalmehrkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung und Betriebskosten die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
Projektträger / Zuständige Behörde	Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)
Links / Dokumente	Förderrichtlinie

4.3 Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 2 Förderung von CCU und CCS

In Modul 2 der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz werden Vorhaben aus der Industrie und Abfallwirtschaft bezuschusst, bei denen schwer vermeidbare Emissionen durch Carbon Capture and Storage (CCS) und Carbon Capture and Utilization (CCU) reduziert werden.

Modul 2 untergliedert sich in zwei Teilmodule:

- Investitionsvorhaben
- Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Antragsberechtigt sind Unternehmen (Teilmodul 1) und Konsortien (Teilmodul 2), z. B. mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen, bei denen mindestens ein Mitglied Unternehmen ist. Die Sektoren, denen die Unternehmen angehören müssen, sind im [Förderaufruf¹⁹](#) definiert. In Teilmodul 1 sind Unternehmen aus den Sektoren Kalk, Zement und thermische Abfallbehandlung antragsberechtigt. In Teilmodul 2 sind zusätzlich zu den Sektoren aus Teilmodul 1 Unternehmen aus den Sektoren Grundstoffchemie, Glas und Keramik förderfähig. Die zu fördernden Vorhaben müssen in Deutschland umgesetzt werden.

¹⁹ Zweiter Förderaufruf zum Modul 2 (Carbon Management) der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Dekarbonisierung der Industrie und Carbon Management

Förderungen auf Bundesebene

In Teilmodul 1 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 30 Mio. Euro. Dabei werden max. 30 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. Für mittlere Unternehmen bzw. kleine Unternehmen²⁰ kann sich dies um 10 bzw. 20 Prozent erhöhen. Die Investitionsmehrkosten ergeben sich aus dem Vergleich zwischen den mit der Investition verbundenen Kosten und denen des kontrahaktischen Szenarios²¹. In Teilmodul 2 können Vorhaben mit bis zu 35 Mio. Euro gefördert werden. Dabei werden bis zu 50 Prozent der Kosten gefördert. Auch hier ist der oben genannte Aufschlag für kleine bzw. mittlere Unternehmen möglich. Die förderfähigen Kosten belaufen sich u. a. auf Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie für Gebäude und Grundstücke.

Die Förderung durch die BIK darf nur mit anderen Förderprogrammen kumuliert werden, wenn die Beihilfe Höchstintensität nicht überschritten wird und nicht mehr als 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Eine Kumulierung mit den Klimaschutzverträgen ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt ist auf elektronischem Weg, über das [easy-Online Portal](#), eine Vorhabenskizze einzureichen. Diese darf max. 15 Seiten lang sein und soll aufzeigen, dass die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Die Skizze wird anhand nachfolgender Kriterien geprüft. Das wichtigste Kriterium (kann max. 50/ 100 Punkten erhalten) ist die Fördermittel-effizienz. Diese wird ermittelt, indem die bis 2035 erwartete CO₂-Einsparung durch die beantragte Fördersumme geteilt wird. Weitere Auswahlkriterien sind u. a.: der Innovationsgrad des Vorhabens (max. 10/100 Punkten), die Schnelligkeit der industriellen Ergebnisverwertung (max. 10/100 Punkten) sowie der Beitrag zur Schaffung von CCU/CCS-Clustern (max. 5/100 Punkten). Weitere Kriterien sind u. a. die Art der Deckung des Strombedarfs oder die mit dem zusätzlichen Strom- bzw. Wärmebedarf verbundenen Emissionen.

Die Antragstellung im zweiten Schritt erfolgt sowohl über das [easy-Online Portal](#) als auch schriftlich über den Projektträger Jülich (PtJ). Der Antrag umfasst ein formales Dokument inkl. eines Finanzierungsplans, der alle Zuwendungen für das Vorhaben enthält. Außerdem ist ein Monitoringkonzept einzureichen. Der Antrag wird auf Vollständigkeit und Qualität geprüft und anhand der oben genannten Auswahlkriterien bewertet. Weitere Details sind dem jeweiligen Förderaufruf zu entnehmen. Die Bewilligung des Förderantrags erfolgt i. d. R. innerhalb von drei Monaten nach der Frist zur Abgabe des Antrags.

Dokumentationspflicht

Das Monitoring erfolgt anhand des mit dem Antrag eingereichten Monitoringkonzepts. Dabei wird vor allem die Erhebung und Dokumentation von für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten geregelt. Außerdem müssen Unternehmen während der Durchführung des Vorhabens einen kaufmännischen (einmal pro Jahr) und einen fachlichen Zwischenbericht

²⁰ Nach Definition des Anhang 1 AGVO

²¹ Eine Definition der kontrahaktischen Szenarien ist in der Förderrichtlinie für die BIK unter Punkt 6.5.1 Abs. 2 zu finden: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bundesfoerderung-industrie-klimaschutz-foerder-richtlinie.pdf?blob=publicationFile&v=12>

Förderungen auf Bundesebene

(zweimal pro Jahr) vorlegen. Ist das Vorhaben abgeschlossen, müssen Unternehmen einen Abschlussbericht und einen Verwendungsnachweis vorlegen.

Förderfähige Projekte

In Teilmodul 1 werden Investitionen in Anlagen gefördert, die in Sektoren, in denen überwiegend schwer vermeidbare CO₂-Emissionen anfallen (siehe oben), eingesetzt werden. Auch Anlagen zur Erzeugung von Negativemissionen werden gefördert. Die Emissionen, die durch CCU/ CCS abgeschieden bzw. gespeichert werden, müssen überwiegend aus Prozessemissionen bestehen.

In Teilmodul 2 werden Innovationsvorhaben in der Industrie und der Abfallwirtschaft gefördert, die zur technischen (Weiter-)Entwicklung von CCU/CCS-Prozessketten beitragen können. Auch Vorhaben bzgl. einer ökonomischen und/ oder ökologischen Bewertung von CCU/CCS sind förderfähig. Konkret können z. B. die Entwicklung und Erprobung von innovativen und effizienten Anlagen und Verfahren zur CO₂-Abscheidung oder zur Nutzung von CO₂ als Rohstoffquelle, die Entwicklung von Direct Air Capture mit CCS (DACCs) sowie die Erschließung und das Monitoring von CO₂-Speichern gefördert werden.

Tabelle 8

Eckdaten der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, sowie Zusammenschlüsse mehrerer solcher Unternehmen (Konsortien). In Teilmodul 2 zusätzlich: ein Konsortium aus mindestens einem Unternehmen und mehreren Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen
Fördervoraussetzung	Investitionen ab einer Höhe von 500.000 Euro für KMU und 1 Mio. Euro für andere Unternehmen. Geförderte Investitionen müssen mindestens fünf Jahre lang in dem betreffenden Gebiet erhalten bleiben
Ausschlusskriterien	Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, Unternehmen, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat. Gesetzlich verpflichtende Maßnahmen, bereits durch EEG, KWKG, Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz oder Klimaschutzverträge geförderte Projekte
Förderart	Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung
Laufzeit des Förderprogramms	31. Dezember 2030

Förderungen auf Bundesebene

Dauer der konkreten Förderung	Projektabhängig
Max. Förderhöhe	Teilmodul 1: bis zu 25 Mio. Euro für Infrastruktur und Speicher, max. 30 Mio. Euro für andere Investitionsvorhaben; Teilmodul 2: bis zu 35 Mio. Euro für Vorhaben der industriellen Forschung, bis zu 25 Mio. Euro für Vorhaben der experimentellen Entwicklung, bis zu 8,25 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien.
Gesamtes Fördervolumen	3,3 Mrd. Euro
Beihilfefähige Kosten	Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die Kosten nach AGVO Art. 25 (3), z. B. Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie für Gebäude und Grundstücke. Für Investitionsvorhaben Investitionsmehrkosten, die sich aus dem Vergleich zwischen den mit der Investition verbundenen Kosten und denen des kontrahaktischen Szenarios ergeben.
Projektträger / Zuständige Behörde	Projektträger Jülich (PtJ)
Links / Dokumente	Förderrichtlinie.pdf Förderaufruf.pdf

4.4 KMU-innovativ – Technologiefeld Klima und Energie

Das Innovationspotenzial kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) soll durch das Förderprogramm KMU-innovativ gestärkt werden. Das Förderprogramm besteht aus elf Technologiefeldern, im Folgenden wird jedoch nur das für den Klimaschutz relevante Technologiefeld Klima und Energie betrachtet. Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den folgenden drei Bereichen:

- Energieeffizienz
- Klimaschutz
- Klimaanpassung

Antragsberechtigt sind KMU. Sie können sowohl Einzelvorhaben als auch Verbundvorhaben gemeinsam mit Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen einreichen.

Unternehmen können sich bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten fördern lassen. Dies kann sich unter bestimmten Bedingungen (siehe Anhang der [Förderrichtlinie²²](#)) auf bis

²² Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema KMU-innovativ: Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung

Förderungen auf Bundesebene

zu 80 Prozent erhöhen, für kleine Unternehmen z. B. um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Förderfähig sind die nach Art. 25(3) der [AGVO](#) definierten Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, u. a. Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Gebäude und sonstige Betriebskosten.

Eine Kumulierung der Zuwendung mit anderen Zuwendungen für dieselben Kosten ist nur im Rahmen der im Anhang (Abs. 3) der [Förderrichtlinie](#) genannten Ausnahmen möglich.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren besteht aus zwei Schritten, der Vorlage einer Projektskizze (max. 10 Seiten) und bei deren positiver Bewertung einer förmlichen Antragsstellung. Die Projektskizze muss jeweils entweder zum 15. April oder zum 15. Oktober eines Jahres über das [easy-Online Portal](#) eingereicht werden. Die Bewertung der Projektskizze erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dem Bewerbungsstichtag. Die Projektskizze wird anhand folgender Kriterien bewertet: Bedeutung des Forschungsziels, Innovationshöhe des wissenschaftlich-technischen Konzepts, wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes, Partner und Verbund, Verwertung der Ergebnisse. Die Gewichtung der Kriterien wird in der Förderrichtlinie nicht spezifiziert.

Der formale Antrag ist ebenfalls über das [easy-Online Portal](#) zu stellen. Dafür müssen zusätzlich zu den Angaben aus der Projektskizze noch folgende Angaben gemacht bzw. eingereicht werden: ein Nachweis über die Auflagenerfüllung, eine Wirkungsanalyse/ Klimawirkungsabschätzung, ein Arbeits- und Ressourcenplan, ein Meilensteinplan, ein Finanzplan sowie ein Verwertungsplan (u. a. bzgl. der wissenschaftlichen Verwertung des Vorhabens). Der Antrag wird anhand der folgenden Kriterien überprüft: Erfüllung der Auflagen aus der Bewertung der Projektskizze, Qualität des Verwertungsplan, Projektmanagement, Projektstruktur und Risikomanagement sowie der Angemessenheit des Finanzplans. Die Gewichtung der Kriterien wird in der Förderrichtlinie nicht spezifiziert. Über die Ergebnisse der Antragsprüfung werden Unternehmen i. d. R. drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen informiert.

Dokumentationspflichten

Im Rahmen der Förderung wird eine begleitende und eine abschließende Erfolgskontrolle durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob das geplante Ziel erreicht wurde (Soll-Ist-Vergleich), ob die Förderung zur Zielerreichung geeignet war und ob die eingesetzten Ressourcen wirtschaftlich verbraucht wurden.

Förderfähige Projekte

Die förderfähigen Projekte müssen technologieübergreifend und anwendungsbezogen sein und ein wirtschaftliches Anwendungspotenzial erkennen lassen, das möglichst branchenübergreifend ist. Es können Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie gefördert werden. Auch Technologien und Verfahren, die die Emissionen in Industrieprozessen mindern, sowie klimarelevante Querschnittstechnologien entwickeln, werden gefördert. Dienstleistungen und Produkte zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind ebenso förderfähig.

Beispiel

Das Projekt Min4Thin der HPM Technologie GmbH zielt darauf ab, ein Minimalmengenschmierstoffsystems für eine energie- und ressourceneffiziente Umformung von rotations-symmetrischen, dünnwandigen Metallbehältern zu entwickeln. Diese werden z. B. bei Getränkedosen oder Batteriehülsen verwendet. Derzeit wird der Schmierstoff undefiniert in Trommeln auf die Rohlinge aufgebracht. Min4Thin zielt dabei auf die Modifikation der Produktionsanlage des Sprühsystems ab, um Schmiermittel gezielt anbringen zu können. Dadurch können CO₂-Emissionen und Ressourcen eingespart werden. Das Forschungsvorhaben wird in Kooperation mit der Universität Stuttgart durchgeführt, die Förderung läuft von Januar 2025 bis Dezember 2026. Die Fördersumme beträgt knapp 300.000 Euro.

Tabelle 9
Eckdaten von KMU-innovativ im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	KMU, die im Rahmen von Verbundprojekten Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nicht KMU sind
Fördervoraussetzung	Vorhandensein einer Betriebsstätte, Niederlassung oder einer sonstigen Forschungseinrichtung in Deutschland
Förderart	Zuschuss
Laufzeit des Förderprogramms	30. Juni 2027
Dauer der konkreten Förderung	Max. zwei Jahre
Max. Förderhöhe	Grundlagenforschung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO): 55 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben; Industrielle Forschung: 35 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben; Experimentelle Entwicklung: 25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben
Gesamtes Fördervolumen	k. A.

Förderungen auf Bundesebene

Beihilfefähige Kosten	Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, Kosten für Auftragsforschung, Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten
Projektträger / Zuständige Behörde	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Links/Dokumente	Website – KMU-innovativ: Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung Bekanntmachung – BMFTR

4.5 Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil I

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) fördert Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von industriellen und gewerblichen Anlagen. Durch günstigere Konditionen für KMU, z. B. einen höheren Anteil förderfähiger Kosten, sollen Investitionen in besonders ambitionierte Projekte attraktiver gemacht werden. Das Programm ist sektor- und technologieoffen. Das Förderprogramm besteht aus zwei Komponenten: dem in diesem Kapitel dargestellten Investitionskostenzuschuss und den in Kapitel 4.6 dargestellten zinsverbilligten Krediten mit Tilgungszuschüssen. Die technischen Mindestanforderungen der beiden Programmkomponenten sind identisch.

Die Maßnahmen, die gefördert werden können, sind in sechs Module unterteilt:

- Modul 1: Querschnittstechnologien
- Modul 2: Prozesswärmeverzeugung aus Erneuerbaren Energien
- Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- Modul 4: Energie- und Ressourcen bezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen
- Modul 5: Transformationsplan
- Modul 6: Elektrifizierung von kleinen Unternehmen

Der Projektträger für die Module 1-4 und 6 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Modul 5 hingegen wird von dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ausgerichtet. Daraus ergeben sich u. a. Unterschiede in Bezug auf die Antragsstellung.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.

In Modul 1-4 und 6 sind die mit der Investition einmalig anfallenden Ausgaben und Auszahlungen für den Erwerb und die Installation von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen förderfähig. Die Betriebskosten sind nicht förderfähig. Modul 5 fördert konzeptionelle Maßnahmen. Die förderfähigen Kosten belaufen sich ausschließlich auf

Förderungen auf Bundesebene

externe Dienstleistungen (z. B. Verifizierungs- oder Beratungskosten), die im direkten Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationsplans stehen.

Der Anteil der Kosten, der durch das Programm gefördert wird, unterscheidet sich je nach Modul. In Modul 1 können für kleine Unternehmen 25 und für mittlere 20 Prozent der Investitionskosten gefördert werden. In Modul 2 können bis zu 50 Prozent der Investitionskosten für mittlere und bis zu 60 Prozent für kleine Unternehmen gefördert werden. In Modul 3 beläuft sich die Intensität auf 35 Prozent für mittlere und 45 Prozent für kleine Unternehmen. Für Modul 4 können kleine Unternehmen eine Förderung von bis zu 15 Prozent der Investitionskosten und mittlere Unternehmen von bis zu 10 Prozent in Anspruch nehmen. In Modul 5 können kleine Unternehmen bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschussen lassen, mittlere bis zu 50 Prozent und große bis zu 40 Prozent. In Modul 6 können bis zu 33 Prozent der Investitionskosten für kleine Unternehmen gefördert werden.

Für die Maßnahmen, die durch das EEW-Förderprogramm gefördert werden, dürfen keine weiteren Beihilfen beantragt werden (Kumulierungsverbot).

Antragsverfahren

Die Antragstellung für die Module 1-4 und 6 erfolgt über das Portal der [Förderzentrale Deutschland](#). Im Antragsformular sind allgemeine Unternehmensangaben sowie Angaben zu der geplanten Maßnahme und den damit einhergehenden Kosten, basierend auf einem Angebot, zu machen. Je nach Modul sind darüber hinaus weitere Unterlagen einzureichen, wie z. B. das Foto der Bestandsanlage, ein Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt, eine Herstellererklärung, ein Systemkonzept oder eine Bestätigung, dass das erforderliche Endenergie-Einsparpotenzial erreicht wird. Details sind dem [Merkblatt der BAFA](#) zu entnehmen.

Die Antragsstellung in Modul 5 erfolgt über das [easy-Online Portal](#). Im Antrag sind Angaben über die im Transformationsplan betrachteten Standorte, deren wirtschaftliche Tätigkeit, die geplanten Leistungen und Ausgaben zu machen. Außerdem sind u. a. Angebote in Bezug auf die geplanten Beratungs-/Dienstleistungen, eine Standortauskunft sowie ein Handelsregisterauszug abzugeben.

Dokumentationspflicht

Die geförderten Vorhaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums umgesetzt werden, der stets mit Erlass des Zuwendungsbescheids beginnt. Bei Maßnahmen zur Erschließung von tiefer Geothermie endet er nach 48 Monaten, bei Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Geothermie-Anlagen nach 24 Monaten, und nach allen anderen Maßnahmen nach 36 Monaten. Details sind dem Merkblatt des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu entnehmen. Der Bewilligungszeitraum kann zweimal um jeweils bis zu 12 Monate verlängert werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraums müssen Unternehmen innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis einreichen. Dieser bestätigt den zweckentsprechenden Einsatz der Fördermittel anhand u. a. folgender Unterlagen: ein Verwendungsnachweisformular, Nachweise der Kosten für Erwerb,

Förderungen auf Bundesebene

Installation und Planung sowie eine Erklärung, dass nicht gegen das Kumulierungsverbot verstößen wird.

In Modul 5 müssen als Verwendungsnachweis u. a. eine tabellarische Übersicht der angefallenen Ausgaben, Rechnungen und der ausformulierte Transformationsplan in deutscher Sprache abgegeben werden.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden können Bestandsoptimierungen sowie Austausch-, Erst- und Erweiterungsinvestitionen, die industrielle Anlagen und Prozesse in Bezug auf Ressourcen- und Energieeffizienz optimieren.

Welche Maßnahmen und Technologien im Detail gefördert werden, unterscheidet sich je nach Modul. Details sind der jeweiligen Modulwebsite der BAFA zu entnehmen. Dort können auch modulspezifische Anlagen heruntergeladen werden, die Details zu den förderfähigen Maßnahmen enthalten, wie den Mindestwert des Effizienzgrad für Ventilatoren (Modul 1). Die Investitionen müssen nach Inbetriebnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

In [Modul 1](#) werden Querschnittstechnologien wie Motoren, Kompressoren oder Ventilatoren gefördert, in [Modul 2](#) die Umstellung der Prozesswärme auf erneuerbare Energien, wie z. B. durch Wärmepumpen Solarkollektoren oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. [Modul 3](#) fördert die Installation und den Erwerb von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, z. B. den Erwerb von Sensoren und von Analog-Digital-Wandlern zur Erfassung von Energieströmen. [Modul 4](#) fördert technologieoffene Investitionen, die den CO₂-Ausstoß von Unternehmen verringern, z. B. elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge, Spritzgießmaschinen, Wasserstrahlschneidanlagen oder Laserschneider. In [Modul 6](#) werden Elektrifizierungsvorhaben von kleinen Unternehmen gefördert, z. B. der Austausch oder die Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas oder Kohle betrieben werden.

In [Modul 5](#) müssen die Transformationspläne innerhalb von 12 Monaten nachdem der Zuwendungsbescheid erhalten wurde umgesetzt werden. Außerdem müssen die Transformationspläne mindestens eine Maßnahme umfassen, die sich direkt auf eine Anlage oder einen Prozess zur Herstellung von Produkten bzw. einer Dienstleistung bezieht.

Förderungen auf Bundesebene

Tabelle 10

Eckdaten der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Private, kommunale oder Landesunternehmen, freiberufl. Tätige oder Contactoren, die Maßnahmen für ein Unternehmen ausführen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
Fördervoraussetzung	Maßnahmen müssen in Deutschland errichtet werden und mindestens drei Jahre für eine industrielle/ gewerbliche Nutzung betrieben werden (Modul 1-4 und 6)
Ausschlusskriterien	Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe, Unternehmen die überwiegend vom Bund gehalten werden und Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art 1 Abs. 2 bis 5 AGVO Unternehmen, die unter beihilferechtlichen Ausschuss fallen
Förderart	Investitionszuschuss
Laufzeit des Förderprogramms	31. Dezember 2028
Dauer der konkreten Förderung	Je nach Maßnahmen muss eine Umsetzung innerhalb von einem bis vier Jahren geschehen
Max. Förderhöhe	Je nach Modul max. 60 Prozent der förderfähigen Kosten
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Investitionskosten, also einmalig anfallenden Kosten für den Erwerb und die Installation von (im-)materiellen Vermögensgegenständen
Projektträger / Zuständige Behörde	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Projektträger VDI / VDE Innovation + Technik GmbH (für Modul 5)
Links / Dokumente	BAFA – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz Allgemeine Hinweise zur Antragstellung zur Bundesförderung EEW BAFA Merkblatt zur Bundesförderung EEW – Zuschuss

4.6 Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil II

Die zweite Komponente des Förderprogramms für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft sieht die Vergabe eines Förderkredits mit Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem verbilligten Zinssatz vor. Die geförderten Maßnahmen und Module sind dieselben wie in 4.5 beschrieben. Eine Ausnahme bildet Modul 5 (Transformationspläne), das nicht im Rahmen des Förderkredits gefördert werden kann. Eine Kombination aus beiden Programmkomponenten (Investitionszuschuss und Förderkredit) für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

Mit dem Förderkredit können Investitionsvorhaben bis max. 100 Mio. Euro und 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Zinssatz wird anhand der wirtschaftlichen Fähigkeiten des Unternehmens und der Qualität der Sicherheiten berechnet. Wie hoch die Zinsverbilligung im Rahmen der Förderung jeweils ausfällt, kann anhand des [Subventionsrechners der KfW](#) berechnet werden. Je nach Laufzeit, mindestens zwei und bis zu fünf Jahre, bis zu zehn Jahre oder bis zu 20 Jahre unterscheidet sich die Anzahl der tilgungsfreien Anlaufjahre (1, 2, bzw. 3). Der Tilgungszuschuss wird basierend auf den förderfähigen Kosten (siehe unten) und der Unternehmensgröße ermittelt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.

Antragsverfahren

Die KfW gewährt die Kredite im Rahmen des Förderprogramms über einen Finanzierungspartner. Dies kann jede Geschäftsbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank sein. Der Antrag auf einen Förderkredit wird folglich nicht bei der KfW, sondern beim Finanzierungspartner gestellt.

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Für den Antrag muss ein Unternehmen die gewerbliche Bestätigung zum Antrag erstellen. Dies erfolgt über ein [elektronisches Portal der KfW](#). Daneben muss auch ein Kostenangebot für das zu fördernde Vorhaben eingereicht werden. KMU müssen darüber hinaus noch eine Selbsterklärung zur Einhaltung der Definition für KMU abgeben. Fällt die Förderung unter die beihilferechtliche De-minimis-Regelung, muss das Unternehmen auch eine De-minimis-Erklärung abgeben. Vordrucke für die beschriebenen Dokumente sind auf der [Website der KfW](#) zu finden. Darüber hinaus gibt es pro Modul noch weitere modulspezifische Unterlagen (siehe 4.5), die mit dem Antrag eingereicht werden müssen.

Sagt die KfW den Förderkredit zu, kann das Unternehmen mit dem Finanzierungspartner einen Kreditvertrag abschließen und die Kreditsumme von 100 Prozent des zugesagten Betrags zeitnah abrufen. Der maximale Tilgungszuschuss wird dann basierend auf den im Kreditantrag bezifferten Mehrkosten bestimmt.

Dokumentationspflicht

Innerhalb von zwölf Monaten nach der vollständigen Auszahlung des Kredits müssen Unternehmen gegenüber dem Finanzierungspartner den zweckgemäßen Einsatz der Förderung nachweisen. Dazu müssen angefallene Erwerbs-, Installations- und Planungskosten beispielsweise durch Rechnungen nachgewiesen werden. Abzugebende Dokumente umfassen u. a. eine ausgefüllte Bestätigung nach Durchführung (anhand des Vordrucks der KfW) und die Fachunternehmererklärung zu den installierten Technologien (für Module 1, 3 und 6 vom zuständigen Installationsunternehmen auszufüllen, anhand des Vordrucks der KfW). Die Vordrucke sind auf der [Website der KfW](#) abrufbar. Wurden Austauschinvestitionen gefördert, müssen Unternehmen zudem die Entsorgung, den Verkauf oder die Schenkung der ausgetauschten Maschine belegen.

Werden die Dokumente vom Finanzierungspartner bestätigt, reicht dieser die Bestätigung nach Durchführung innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung des Kredits bei der KfW ein.

Förderfähige Projekte

Die durch den Kredit förderfähigen Investitionsvorhaben entsprechen den beschriebenen Vorhaben in Kapitel 4.5.

Generell von der Finanzierung ausgeschlossen sind Vorhaben, die auf der [Ausschlussliste der KfW](#) stehen, z. B. Produktion oder Handel von ungebundenem Asbest bzw. radioaktivem Material.

Beispiel

Das Unternehmen Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat durch den KfW-Kredit im Rahmen des Förderprogramms die größte elektrische Tiegelofenanlage in Europa errichtet. Der Kupolofen wurde durch zwei stromgeführte Tiegelöfen ersetzt. So konnte der direkte und indirekte CO₂-Austoß um 22 Prozent reduziert werden. Die Investitionssumme betrug 23,5 Mio. Euro, der Tilgungszuschuss 3,7 Mio. Euro.

Tabelle 11

Eckdaten der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Gewerbliche Unternehmen, Contractoren, kommunale Betriebe, Landesunternehmen, freiberufl. Tätige, wirtschaftlich aktive gemeinnützige Organisationen, je mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.
Fördervoraussetzung	Maßnahmen müssen in Deutschland errichtet werden und mindestens drei Jahre für eine industrielle/ gewerbliche Nutzung betrieben werden (Modul 1-4 und 6)
Ausschlusskriterien	Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe, Unternehmen die überwiegend vom Bund gehalten werden und Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art 1 Abs. 2 bis 5 AGVO Unternehmen, die unter beihilferechtlichen Ausschuss fallen
Förderart	Förderkredit mit Tilgungszuschuss und vergünstigtem Zinssatz
Laufzeit des Förderprogramms	31. Dezember 2028
Dauer der konkreten Förderung	Je nach Maßnahmen muss eine Umsetzung innerhalb von einem bis vier Jahren geschehen; Die Kreditlaufzeit kann 5 Jahre (inkl. einem tilgungsfreien Jahr), 10 Jahre (inkl. zwei tilgungsfreien Jahren), oder 20 Jahre (inkl. drei tilgungsfreien Jahren) betragen.
Max. Förderhöhe	100 Mio. Euro maximaler Kreditbetrag pro Vorhaben
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Investitionskosten, also einmalig anfallenden Kosten für den Erwerb und die Installation von (im-)materiellen Vermögensgegenständen
Projektträger / Zuständige Behörde	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Links / Dokumente	Website der KfW Merkblatt der KfW

5 Förderungen des Freistaats Bayern

Regionale Unterstützung für kleinere Transformationsprojekte

Auch der Freistaat Bayern fördert Projekte zum Klimaschutz und bietet umfangreiche Möglichkeiten, mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse die klimaneutrale Transformation in Unternehmen voranzutreiben. Diese Unterstützungsangebote sollen die Programme auf Bundes- und EU-Ebene ergänzen, indem sie regionale Besonderheiten adressieren und technische Schwerpunkte (wie die Förderung der Autoindustrie in Bayern), die regional besonders relevant sind, aufgreifen und wirtschaftsfreundliche Innovationen in Bayern voranbringen.

Die bayerischen Förderprogramme zeichnen sich insbesondere durch ihre Praxisnähe, gezielte Wirtschaftsförderung und den strategischen Fokus auf Zukunftstechnologien aus. Dabei reicht die Spannweite von technologieoffenen Innovationszuschüssen über gezielte Kredithilfen bis hin zu branchenspezifischen Maßnahmen zur Dekarbonisierung. Besonders hervorzuheben ist die starke Verzahnung mit politischen Initiativen wie der [Bayerischen Wasserstoffstrategie²³](#) oder der [Hightech Agenda Bayern](#), die ambitionierte Klimaziele mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit verbinden sollen.

In diesem Kapitel werden ausgewählte Förderinstrumente des Freistaats vorgestellt, dessen Programme sich überwiegend an kleine und mittlere Unternehmen sowie technologieorientierte Betriebe mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern richten.

5.1 Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft – Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen

Das Sonderprogramm „Energieeffizienz in Unternehmen“ ist Teil der bayerischen Regionalförderung (BRF-Zuschuss) und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) verantwortet. Die Fördermittel stammen zu 100 Prozent aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen sind 50 Mio. Euro für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehen. Besonderes Ziel des Förderprogramms ist es, KMU in strukturschwächeren Regionen Bayerns gezielt bei Investitionen in die energetische Modernisierung und Dekarbonisierung ihrer Produktionsprozesse zu unterstützen. Welche Region als strukturschwach gilt, ist der [Übersicht der EFRE-Fördergebiete](#) zu entnehmen, z. B. Gar-misch-Partenkirchen, Passau oder Kitzingen.

Die im Rahmen des Sonderprogramms geförderten Maßnahmen umfassen:

- Technische Anlagen (einschließlich Gebäudetechnik)
- Sanierung von Gebäuden

²³ Bayerische Wasserstoffstrategie 2.0 - Energieplan Bayern 2040

- Neubau von Gebäuden

Antragsberechtigt sind bayerische Unternehmen; KMU sollen schwerpunktmäßig gefördert werden. Die Förderung kann von einem einzelnen Unternehmen oder unter Beteiligung eines zweiten Unternehmens beantragt werden.

Die Förderung erfolgt anhand eines Investitionszuschusses, eines Lohnkostenzuschusses oder eines Zinszuschusses.

Der Anteil der Kosten, die gefördert werden, beläuft sich auf max. 45 Prozent für kleine Unternehmen bzw. 35 Prozent für mittlere Unternehmen. Details sind dem [Merkblatt Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen](#) zu entnehmen. Förderfähig sind dabei Kosten für die Anschaffung bzw. die Herstellung der Wirtschaftsgüter und des Sachanlagevermögens, die mit der Investition zusammenhängen. Weitere Voraussetzungen sind dem [Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur \(GRW\)](#) zu entnehmen. Bzgl. der Kumulierung mit anderen Vorhaben ist Art. 8 der AGVO (siehe Kapitel 2.2.1) zu beachten.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens online über das [BayernPortal](#) zu stellen. Der Antrag erfolgt bei der jeweiligen Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Über die Eingabe der Postleitzahl gelangt man im [BayernPortal](#) direkt zu der entsprechenden Stelle. Das StMWi empfiehlt vor Antragsstellung eine Beratung durch die zuständige Bezirksregierung.

Im Antrag sind u. a. Angaben zum Unternehmen, zum Vorhaben, zur Ertragslage und zur Entwicklung der Arbeitsplätze zu machen. Reicht ein Unternehmen einen Online-Antrag ein, muss es u. a. folgende Anlagen miteinreichen: eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, die vollständigen Jahresabschlussberichte der letzten drei Geschäftsjahre, eine detaillierte Zusammenstellung der Nettokosten, Unterlagen über die Rechtsverhältnisse bzw. die Unternehmensstruktur sowie eine KMU-Erklärung. Vordrucke für einige Anlagen sind auf der [Website des StMWi](#) zu finden. Die jeweils geforderte Mindesteinsparung des Energiebedarfs (siehe förderfähige Projekte) ist schriftlich zu bestätigen, z. B. durch einen Anlagenhersteller, Berater oder Architekten, und ebenfalls mit dem Antrag einzureichen

Die Auswahl erfolgt anhand folgender Kriterien: Durchführung in EFRE-Schwerpunktgebieten und signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs. Außerdem werden folgende wirtschaftliche Kriterien betrachtet: das Unternehmen muss in angemessenem Umfang Eigenmittel einsetzen, und die Finanzierungshilfe muss für den Antragssteller wirtschaftlich erheblich sein, d. h. die Investition sollte nicht aus eigener Finanzkraft erfolgen können.

Dokumentationspflichten

Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis sowie eine Energieeffizienzbestätigung einzureichen.

Förderfähige Projekte

Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus [der Förderrichtlinie²⁴](#) und dem [Koordinierungsrahmen GRW](#). Die zu fördernde Investition muss der energetischen Modernisierung von Anlagen, Prozessen und Infrastrukturen innerhalb bestehender Betriebsstätten dienen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Dazu müssen die jeweiligen Investitionen eine bestimmte Reduktion des Energieverbrauchs erreichen. Effiziente Maschinen bzw. Anlagen müssen eine Reduktion von mind. 15 Prozent der Endenergie im Vergleich zu der Bestandsanlage/-maschine erzielen und möglichst in Verbindung mit Prozessoptimierung bzw. Wärmerückgewinnung stehen. Auch beim Austausch bestehender Gebäude-techniken muss eine Reduktion von mind. 15 Prozent erreicht werden. Werden Anlagen zur Wärme-/ Kälterückgewinnung angeschafft bzw. hergestellt, muss der Rückgewinnungsgrad mind. 70 Prozent betragen. Bei der Sanierung von Gebäuden muss der Jahresendenergiebedarf um mind. 20 Prozent unterschritten werden. Bei einem Neubau muss der Jahressendenergiebedarf um mind. 12,5 Prozent unterschritten werden.

Beispiel

Die Glasfabriken Lamberts GmbH + Co. KG und Laurenz Lamberts GmbH & Co. KG erhielten einen Zuschuss im Rahmen des EFRE-Förderprogramms für die Erneuerung des bestehenden Schmelzofens und die Umstellung des Gasbetriebs auf erneuerbare Energien. Die Kosten für das Gesamtvorhaben betrugen 7.655.000 Euro, die Kofinanzierung der EU 40 Prozent.

Tabelle 12

Eckpunkte des Sonderprogramms Energieeffizienz in Unternehmen im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	KMU in förderfähigen Regionen
Fördervoraussetzung	Nachweisbare Energieeinsparung, Investition vor Maßnahmenbeginn
Ausschlusskriterien	Investitionen ohne nachweisbaren Effizienzgewinn
Förderart	Investitionszuschuss, Lohnkostenzuschuss oder als Zinszuschuss

²⁴ Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

Laufzeit des Förderprogramms	2021-2027 (Laufzeit der aktuellen EFRE-Förderperiode)
Dauer der konkreten Förderung	Fünf Jahre Zweckbindungsfrist nach Abschluss der Maßnahme
Max. Förderhöhe	abhängig von Investitionskosten und Unternehmensgröße
Gesamtes Fördervolumen	50 Mio. Euro für den Zeitraum 2021-2027
Beihilfefähige Kosten	Investitionen in Anlagen, Technik, bauliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung
Projektträger / Zuständige Behörde	Bezirksregierungen im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums
Links / Dokumente	Übersicht regionaler Wirtschaftsförderungen des StMWi Beiblatt Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen

5.2 BioWärme Bayern

Mit der Förderung von Biomasseheizwerken und zugehörigen Wärmenetzen (BioWärme Bayern) sollen Neuinvestitionen in Biomasseheizwerke sowie zugehörige Wärmenetze gefördert werden. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen im Wärmebereich zu reduzieren. Dafür sollen fossile Energieträger durch erneuerbare Wärmequellen ersetzt werden.

Gefördert werden Projekte zur Errichtung neuer Biomasseheizwerke bzw. Biomasseheizsysteme (auch in Kombination mit Wärmenetzen) sowie energieeffiziente Erweiterungen oder Neubauten von Wärmenetzen. Das Programm ist in zwei Teile gegliedert, die sich bzgl. der Fördervoraussetzung und der Föderauflagen unterscheiden:

- Teil 1) Neuinvestitionen in Biomasseheizwerke mit einer Nennwärmleistung von mind. 60 kW und ggf. zugehöriges Wärmenetz
- Teil 2) Neuinvestitionen in Biomasseheizwerke ab 60 Kilowatt in Kombination mit Abwärme/ solarer Wärme/ Umweltwärme

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften. KMU werden in der [Förderrichtlinie²⁵](#) explizit als antragsberechtigt hervorgehoben.

Der maximale Anteil der Kosten, die gefördert werden können, beträgt 20 Prozent. Für mittlere Unternehmen kann der Anteil auf 25 Prozent, für kleine auf 30 Prozent erhöht werden. Förderfähig sind die Investitionskosten für Biomasseheizwerke, also z. B. Kosten

²⁵ Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze (Förderprogramm BioWärme Bayern)

für biomassespezifische Anlagenteile, Hydraulik, bauliche Anlagen und Erschließung und Planung.

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die Investition in das Biomasseheizwerk ist möglich, wenn die Beihilfeintensität 45 Prozent, bzw. 55 Prozent für mittlere Unternehmen und 65 Prozent für kleine Unternehmen, der förderfähigen Kosten nicht überschreitet. Eine Kumulierung mit dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ ist nicht möglich.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Vorhabenbeginn beim Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe einzureichen. Eine Projektbesprechung beim TFZ ist vor Antragstellung erforderlich. Dafür müssen Unternehmen bereits einige Dokumente ausfüllen, und zwar eine Energiebedarfsskalkulation, eine Projektbeschreibung und einen Lageplan. Die Vorlagen für die Energiebedarfsskalkulation sind auf den jeweiligen Unterseiten der Website des TFZ für [Modul 1](#) und [Modul 2](#) zu finden.

Im Rahmen der Antragsstellung muss ein Antragsformular eingereicht werden, in dem u. a. Angaben zur Unternehmensgröße, zu der technischen Konzeption des Wärmeerzeugers und zum Kosten- bzw. Finanzierungsplan gemacht werden müssen. Außerdem müssen dem Antrag u. a. die nachfolgenden Unterlagen und Nachweise beigefügt werden: eine Selbsterklärung zur Unternehmensgröße, eine Energiebedarfsskalkulation, eine Darstellung der Jahreswärmeerzeugung, ein Kostenplan und zugrundeliegendes Kostenangebot für das Biomasseheizwerk sowie ein Finanzierungsnachweis. Die Vordrucke sind auf den jeweiligen Unterwebseiten der Module abrufbar.

Der Förderantrag und die dazu gehörenden Dokumente sind beim TFZ einzureichen. Das TFZ prüft den Antrag dann auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der [Föderrichtlinie Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze](#), wonach z. B. Unternehmen in einem Insolvenzverfahren oder Hersteller von Anlagenkomponenten nicht förderberechtigt sind. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit, ökologische Sinnhaftigkeit und technische Machbarkeit des Projektes werden anhand der eingereichten Unterlagen geprüft.

Wird ein Antrag bewilligt, erhält das Unternehmen einen Zuwendungsbescheid und kann das Vorhaben starten.

Dokumentationspflichten

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Verwendung der Fördermittel umfassend nachzuweisen. Dazu gehört, dass für die Dauer der Nutzung, maximal jedoch für acht Jahre, die erzeugte Wärmemenge jährlich erhoben und dokumentiert wird. Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbelege, Vergabeunterlagen und weitere projektbezogene Dokumente sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben, die mit der Förderung zusammenhängen.

Die Auszahlung der Förderung kann gestaffelt erfolgen: Bis zu 50 Prozent der bewilligten Mittel können vor Abschluss über einen Teilverwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis samt Belegliste) abgerufen werden, der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung eines vollständigen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Zudem behalten sich die zuständigen Behörden, das Bayerische Wirtschaftsministerium sowie Prüfstellen der EU, das Recht vor, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Projektunterlagen zu verlangen.

Förderfähige Projekte

Im Rahmen des Förderprogramms werden ausschließlich Neuinvestitionen gefördert, d. h. keine Ersatzinvestitionen oder gebrauchte Anlagen. Projekte, die über Leasing, Raten oder Mietkauf finanziert werden, können nicht gefördert werden. Für Investitionen gilt ein Mindestbetrag 5.000 Euro. Investitionen in Biomasseheizwerke werden mit max. 350.000 Euro gefördert, in zugehörige Wärmenetze mit bis zu 100.000 Euro. Für Investition in Biomasseheizwerke und Wärmenetze kombiniert gilt die Förderobergrenze von 450.000 Euro. Eine Förderung ist ausschließlich für Projekte möglich, die noch nicht begonnen haben. Bindende Verpflichtungen wie Bestellungen oder Kaufverträge gelten bereits als Vorhabenbeginn und schließen eine Förderung aus, wenn sie vor der Förderbewilligung eingegangen wurden.

In Modul 1 förderfähig sind Investitionen in die Neuerrichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerke mit einer Nennwärmleistung von mindestens 60 kW. Als Brennstoffe dürfen dabei ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe sowie naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. Daneben können auch energieeffiziente Wärmenetze gefördert werden. Hierbei ist die Neuerrichtung oder die Erweiterung eines bereits bestehenden Wärmenetzes förderfähig. Das Wärmenetz muss jedoch in Verbindung mit dem geförderten Biomasseheizwerk stehen. Außerdem muss mind. 75 Prozent der Wärme entweder aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination der beiden Quellen stammen.

In Modul 2 können wie auch in Modul 1 Investitionen in die Neuerrichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken mit einer Nennwärmleistung von mindestens 60 kW gefördert werden. Die im Heizwerk erzeugte Wärme wird dabei in ein Wärmenetz eingespeist, in das auch Abwärme und/oder Wärme aus Solarthermie bzw. Umweltwärme eingespeist wird. Die Jahres-Wärmeerzeugung des Wärmenetzes besteht zu mindestens 10 Prozent aus Abwärme, Solarthermie oder Umweltwärme. Für die Investition in Wärmenetze gelten dabei dieselben Bedingungen wie in Modul 1.

Das TFZ hat auf seiner Website sowohl eine [Liste](#) als auch eine [Karte](#) der geförderten Biomasseheizkraftwerken veröffentlicht.

Tabelle 13

Eckpunkte von BioWärme Bayern im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften
Fördervoraussetzung	Antragstellung vor Vorhabenbeginn, Umsetzung in Bayern, Mindestleistung 60 kW, Betrieb mindestens acht Jahre
Ausschlusskriterien	Unternehmen in Schwierigkeiten, Hersteller von Heizungsanlagen oder Komponenten, Ersatz- oder Gebrauchsanlagen, Eigenbauten, Vorhaben mit Förderbetrag < 5.000 Euro
Förderart	Zuschuss
Laufzeit des Förderprogramms	Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft
Dauer der konkreten Förderung	Projektabhängig
Max. Förderhöhe	Biomasseheizwerke bis 350.000 Euro, Wärmenetze bis 100.000 Euro, Kombinationsprojekte bis 450.000 Euro
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Investitionskosten des Biomasseheizwerks inkl. Biomassespezifische Anlagenteile, Hydraulik, bauliche Anlagen und Planungskosten. Bzgl. dem zugehörigen Wärmenetze werden Investitionskosten des Verteilernetzes sowie Hausübergabestationen gefördert.
Projektträger / Zuständige Behörde	Technologie- und Förderzentrum (TFZ), Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe, Straubing
Links / Dokumente	Projektwebsite des TFZ

5.3 Bayerisches Energiekreditprogramm / Energiekredit

Das Bayerische Energiekreditprogramm unterstützt Unternehmen bei Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien. Gefördert werden Investitionen in materielle Vermögenswerte sowie Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen, jeweils zur Erreichung der oben genannten Zwecke. Das Programm zielt darauf ab, private Investitionen anzureizen. Dies soll anhand

von Zinsvergünstigungen und Tilgungszuschüsse für von der LfA Förderbank Bayern vergebene Darlehen geschehen.

Das Programm untergliedert sich dabei in die nachfolgenden Förderschwerpunkte:

- Energiekredit Produktion
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ
- Energiekredit Wärme

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Freiberufler, deren Jahresumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt. Eine Ausnahme bildet dabei der Energiekredit Gebäude, hier müssen Unternehmen KMU sein. Die Beihilfeintensität entspricht den in Art. 17 der AGVO genannten Obergrenzen von 20 Prozent für kleine Unternehmen und 10 Prozent für mittlere Unternehmen. Förderfähig sind Kosten, die durch die Investitionsmaßnahme anfallen.

Der Beihilfehöchstbetrag (Art. 3 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung) von 300.000 Euro in drei Jahren darf nicht überschritten werden. Dies gilt auch, wenn die durch das Darlehen gewährte Beihilfe mit anderen De-Minimis Beihilfen kumuliert wird. Sofern der Betrag unterschritten wird, ist eine Kumulierung möglich.

Die Förderkonditionen unterscheiden sich je nach Förderschwerpunkt. Die Kreditlaufzeit beträgt je nach Förderprogramm ab fünf Jahre und bis zu 20 oder 30 Jahren. Die tilgungsfreien Jahre betragen ein bis fünf Jahre. Eine Übersicht zu den Förderkonditionen nach Förderschwerpunkt ist dem [Merkblatt der LfA](#) zu entnehmen. Der Zinssatz ergibt sich je Vorhaben und in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung des Unternehmens, das den Antrag stellt. Er wird zwischen der Hausbank und dem Unternehmen vereinbart. Durch die Förderung werden jedoch günstigere Konditionen im Vergleich zum Marktzins sichergestellt.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank, die den Kreditantrag prüft und anschließend an die LfA Förderbank Bayern weiterleitet. Zunächst schildert das Unternehmen sein Vorhaben der Hausbank und legt dieser aktuelle Unternehmenszahlen vor. Ist das Unternehmen mit seinem Vorhaben antragsberechtigt, erfolgt im nächsten Schritt die Antragsstellung bei der Hausbank. Der formelle Antrag wird basierend auf dem [Vordruck 100](#) der LfA gestellt. U. a. sind Angaben bzgl. des Vorhabens, des Investitionsplans und der wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die Hausbank leitet die Informationen dann an die LfA weiter. Ist der Antrag seitens der LfA genehmigt, erfolgt die Auszahlung des Kredits durch die Hausbank. Bei der Genehmigung prüft die LfA, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Diese unterscheiden sich je nach Förderschwerpunkt (siehe förderfähige Projekte).

Dokumentationspflichten, zentrale Fristen

Unternehmen, die im Rahmen des Energiekreditprogramms einen Kredit erhalten, sind verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung des Darlehens nachzuweisen. Ob eine

zweckentsprechende Förderung erfolgt, prüfen die Hausbank und die LfA anhand der [Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA](#). Darin ist u. a. geregelt, dass Unternehmen eine Reduktion der für das Vorhaben geplanten Kosten um mehr als 20 Prozent unverzüglich an die Hausbank melden müssen. Auch durch Einsicht in Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen kann die Einhaltung der zweckentsprechenden Verwendung des Darlehens geprüft werden.

Förderfähige Projekte

Das Vorhaben muss Investitionen von mindestens 25.000 Euro umfassen. Der Höchstbetrag der förderfähigen Maßnahme unterscheidet sich je Förderschwerpunkt und liegt zwischen 10 Mio. (Energiekredit Gebäude) und 40 Mio. (Energiekredit Regenerativ) Euro. Welche Vorhaben konkret gefördert werden, unterscheidet sich je nach Förderschwerpunkt.

Mit dem Förderschwerpunkt Produktion werden Investitionen in neue und modernisierte Produktionsanlagen und -prozesse finanziert, die zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 Prozent führen. Dies können z. B. Investitionen in energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik, die Elektrifizierung von Prozessen, in Wärmerückgewinnung sowie Abwärmenutzung oder in Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff sein. Konkret werden z. B. Investitionen in elektrische Antriebe und Pumpen oder datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gefördert. Detaillierte Angaben sind auf der Unterwebsite der LfA zum [Förderschwerpunkt Produktion](#) zu finden.

Der Förderschwerpunkt Gebäude finanziert Investitionen in die energetische Sanierung von gewerblichen Gebäuden, die zu einer CO₂-Einsparung führen. Dies können Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle bzw. der Gebäudetechnik z. B. durch Wärmedämmung, Fenster oder Vorhangsfassaden sein. Auch energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen können finanziert werden. Details sind der Unterwebsite der LfA zum [Förderschwerpunkt Gebäude](#) zu entnehmen.

Mit dem Förderschwerpunkt Regenerativ werden Investitionen in die Erzeugung von Strom und Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien und entsprechende Speichersysteme finanziert. Diese umfassen z. B. die Strom- bzw. Wasserstofferzeugung auf Basis regenerativer Energien, Speichersysteme für Strom aus regenerativen Energien sowie betriebliches Lastenmanagement zur Flexibilisierung der Stromnachfrage. Weitere Details sind der [Unterwebsite Regenerativ der LfA](#) zu entnehmen.

Der Förderschwerpunkt Wärme fördert Investitionen in Wärmenetze bzw. in Wärme und Kälte auf Basis regenerativer Energien. Die Wärme- bzw. Kältenetze müssen zu 75 Prozent aus regenerativer Energie bzw. Abwärme gespeist werden. Auch die Modernisierung von bestehenden Netzen ist förderfähig. Weitere Details sind auf der [Unterwebsite Wärme der LfA](#) zu finden.

Tabelle 14

Eckpunkte des Bayerischen Energiekreditprogramms im Überblick

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, insbesondere KMU gemäß EU-Definition
Fördervoraussetzung	Vorhaben muss zu einer Energieeinsparung oder Effizienzsteigerung führen, Antragstellung vor Vorhabenbeginn, Durchführung in Bayern
Ausschlusskriterien	Energieeffiziente Neubauten, Fahrzeuge (Ausnahmen), Grundstückskosten, Betriebs- und Unterhaltskosten
Förderart	Zinsverbilligtes Darlehen, ggf. mit Tilgungszuschuss
Laufzeit des Förderprogramms	Förderrichtlinie gültig bis 31. Dezember 2025
Dauer der konkreten Förderung	Projektabhängig
Max. Förderhöhe	Kredite mit einem max. Betrag von 10 Mio. bis 40 Mio. Euro, Finanzierung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Maschinen, Anlagen, Prozesse, Mess- und Regeltechnik, Planung und Bau
Projektträger / Zuständige Behörde	Antrag über Hausbank, Abwicklung durch LfA Förderbank Bayern in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Links / Dokumente	Website des bayerischen Energiekreditprogramms

5.4 Bayerisches Energieforschungsprogramm (BayEFP)

Das Bayerische Energieforschungsprogramm (BayEFP) zielt darauf ab, die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeffizienztechnologien zu fördern.

Dadurch sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen sowie der Energiebedarf sinken, die Effizienz steigen und mehr erneuerbare Energien eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt

anhand von Zuschüssen zu innovativen Projektvorhaben. Das Programm setzt einen Schwerpunkt auf:

- einzelbetriebliche Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung,
- einzelbetriebliche Vorhaben im Bereich der experimentellen Forschung,
- technische Durchführbarkeitsstudien,
- Energieeffizienzmaßnahmen, die die Einführung neuer Technologien bzw. neuer technologischer Ansätze demonstrieren,
- Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und Kraft-Wärme-Kopplung, die die Einführung neuer Technologien bzw. neuer technologischer Ansätze demonstrieren.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Sitz oder eine Niederlassung in Bayern haben. Diese können weitere Partner wie Forschungseinrichtungen in Unterauftrag nehmen.

Der maximale Anteil der Kosten, der gefördert wird, unterscheidet sich je nach Schwerpunkt. Für Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung werden bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert. Für Vorhaben im Bereich der experimentellen Forschung werden bis zu 25 Prozent und für technische Durchführbarkeitsstudien sowie Energieeffizienzmaßnahmen mit Demonstrationscharakter jeweils 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert. Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien mit Demonstrationscharakter werden mit bis zu 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert. Für KMU können sich die oben genannten Fördersätze für Vorhaben im Bereich der experimentellen Forschung und für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien um 10 Prozentpunkte erhöhen. Für Forschungsvorhaben sind u. a. Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie sonstige Betriebsausgaben förderfähig. Für Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten für die Studie förderfähig. Für Energieeffizienzmaßnahmen und Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien und erneuerbarem Wasserstoff sind die Investitionsmehrausgaben förderfähig. Wie sich diese ermitteln lassen, ist der [Bekanntmachung Bayerisches Energieforschungsprogramm](#) zu entnehmen.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln ist nur unter Art. 8 der AGVO möglich.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren verläuft zweistufig und wird über den Projektträger Jülich (PtJ) abgewickelt. Unternehmen, die eine Förderung durch das Bayerische Energieforschungsprogramm beabsichtigen, sollen sich zunächst telefonisch mit dem PtJ in Verbindung setzen. Um die generelle Passfähigkeit der Idee beurteilen zu können, sollen Unternehmen vor der Antragsstellung zunächst ein Ideenpapier beim PtJ einreichen. Dieses soll auf ca. fünf Seiten das Ziel des Vorhabens inkl. wissenschaftlichem und technischem Arbeitsziel und die vorgesehene Partnerstruktur beschreiben. Das Ideenpapier ist unverbindlich; das PtJ kann dem Unternehmen basierend darauf Hinweise zur Überarbeitung der Projektdarstellung geben.

Das zweistufige Antragsverfahren beginnt anschließend mit der Einreichung der Projektskizze. Diese besteht aus zwei Teilen, einer Form-Skizze und einer weiter ausgearbeiteten

Vorhabensbeschreibung. Erstere ist anhand eines elektronischen Formantrags über das [ELAN Portal](#) zu stellen, der Zugang wird vom PtJ übermittelt. Die Vorhabensbeschreibung ist anhand der Vorlage Skizzenbeschreibung in Papierform beim PtJ einzureichen. Die Vorlage kann auf der [entsprechenden Unterwebsite des PtJ](#) heruntergeladen werden. Die Vorhabenbeschreibung umfasst u. a. Ausführungen zum Stand von Wissenschaft und Technik, zur Vorgehensweise bzw. zu Lösungsansätzen und zur Hebelwirkung für den Wirtschaftsstandort Bayern. Der PtJ schätzt dann anhand der in der Förderrichtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen ab, ob die Projektskizze förderfähig ist. Wenn ja, ist das antragsstellende Unternehmen aufgerufen, einen förmlichen Antrag zu stellen.

Der förmliche Antrag umfasst mehrere Unterlagen: Zunächst das unterschriebene Antragsformular inkl. Anlagen, beides ist über das ELAN-Portal abrufbar. Eine detaillierte Beschreibung des Einzelvorhabens, das wie bei der Projektskizze auch anhand der Vorlage Skizzenbeschreibung einzureichen ist. Daneben muss der förmliche Antrag auch einen Projektplan umfassen, eine Vorlage (Projektplan.xls) ist über die [entsprechende Seite des Elan-Portals](#) abzurufen. Unternehmensbezogene Unterlagen, die eingereicht werden müssen, umfassen die beiden letzten Geschäftsberichte, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister und eine Auskunft der Hausbank. Ist das antragsstellende Unternehmen ein KMU, ist zudem ein [Formular zur KMU-Erklärung](#) einzureichen.

Der PtJ prüft den Antrag fachlich und kalkulatorisch. Weitere Auswahlkriterien werden nicht genannt. Kommt es zu dem Ergebnis, dass die gemachten Angaben fachlich und kalkulatorisch richtig sind, wird der Antrag positiv beurteilt. Die Entscheidung, ob der Förderantrag gewährt wird, trifft das StMWi basierend auf der Empfehlung des PtJ.

Dokumentationspflichten, zentrale Fristen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt schrittweise nach Projektfortschritt und Prüfung der Verwendung. Zur Prüfung des Projektfortschritts muss das geförderte Unternehmen Zwischenberichte einreichen. Darin wird der Projektstand beschrieben. Auch müssen Zwischenachweise über die finanzielle Mittelverwendung eingereicht werden. Nach Abschluss des Vorhabens müssen Unternehmen einen Abschlussbericht einreichen. Ob die Förderung zweckgemäß verwendet wurde, wird durch den PtJ geprüft. Vorlagen für die genannten Dokumente sind auf der entsprechenden [Unterwebsite des ELAN-Portals](#) zu finden.

Das Unternehmen muss außerdem die Verwertung der FuE-Ergebnisse erläutern. Dies geschieht jährlich bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens an den PtJ.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden Projekte, die sich durch einen hohen Innovationsgrad auszeichnen. D. h., dass die Technologie, das Produkt oder die Dienstleistung, die im Rahmen des Vorhabens entwickelt oder demonstriert wird, deutlich über den Stand der Technik hinausgehen sollen. Energieeffizienzmaßnahmen, die gefördert werden können, umfassen Maßnahmen, die die Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen verbessern. Daraus ausgenommen sind allerdings Maßnahmen im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme bzw. -kälte sowie fossile Brennstoffe. Die Maßnahmen zur Förderung von

erneuerbaren Energien umfasst auch die Förderung von Vorhaben bzgl. erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. So können z. B. Stromspeicher-Vorhaben gefördert werden, die mehr als 75 Prozent der jährlichen Energie aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beziehen. Nicht gefördert werden hingegen Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff.

Tabelle 15**Eckpunkte Bayerisches Energieforschungsprogramm im Überblick**

Kategorie	Anforderung des Förderprogramms
Antragsberechtigte	Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Bayern
Fördervoraussetzung	Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinspartechnologien mit hohem Innovationsgehalt sowie erhebliche technische und wirtschaftliche Risiken
Ausschlusskriterien	Maßnahmen im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme- bzw. Kälte, Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen inkl. Erdgas betrieben werden, Strom aus erneuerbarem Wasserstoff
Förderart	Zuschuss zu förderfähigen Projektkosten
Laufzeit des Förderprogramms	Förderrichtlinie gültig bis 31. Dezember 2026
Dauer der konkreten Förderung	Ca. drei bis fünf Jahre von der Entwicklung des Vorhabens bis zur Markteinführung
Max. Förderhöhe	k. A.
Gesamtes Fördervolumen	k. A.
Beihilfefähige Kosten	Für Forschungsvorhaben: Personalkosten, Ausgaben für Instrument und Ausrüstung, Ausgaben für Auftragsforschung sowie sonstige Betriebsausgaben wie Material und Bedarfsmittel. Für Durchführbarkeitsstudien: Ausgaben für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie einschließlich Reisekosten Investitionsmehrkosten
Projektträger / Zuständige Behörde	Projektträger Jülich (PtJ)
Links / Dokumente	Website des PtJ Förderrichtlinie des StMWi

6 Weiterführende Informationen

Der vorliegende Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, sämtliche auf europäischer, bundes- oder landesweiter Ebene existierenden Förderprogramme vollständig und im Detail darzustellen. Die Vielzahl und Dynamik der Förderlandschaft machen eine lückenlose Abbildung aller bestehenden Programme in einem einzelnen Dokument praktisch unmöglich. Stattdessen konzentriert sich der Leitfaden auf die wichtigsten und gängigsten Förderinstrumente, die für Unternehmen von besonderer Relevanz sind. Weitere europäische, nationale und bayerische Förderprogramme sind in den folgenden Datenbanken zu finden.

Hinweis

Auf europäischer Ebene stellt die EU-KOM eine Auflistung Ihrer wichtigsten Fördermaßnahmen bereit. Diese Liste ist unter folgendem Link abrufbar: https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes_de

Der Bund bietet in seiner Förderdatenbank eine ausführliche Übersicht über alle aktuell laufenden Förderprogramme. Die Förderdatenbank ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html>

Daneben bietet der Freistaat Bayern eine eigene Förderübersicht an, welche unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/foerderfibel/programme/>

Außerdem arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aktuell an der Umsetzung einer neuen Förderübersicht. Dabei soll es sich um eine neu aufbereitete Website handeln, auf der perspektivisch alle aktuell gültigen Förderprogramme aufgelistet sind und übersichtlich dargestellt wird, welche Voraussetzungen und Anforderungen mit den einzelnen Programmen einhergehen.

Hinweis

Die Förderzentrale ist unter folgendem Link online abrufbar: <https://www.foerderzentrale-deutschland.de/>

Linkverzeichnis

Kapitel 1: Klimaziele und Maßnahmenpaket

1.1 Klimaziele der Europäischen Union

Europäisches Klimagesetz

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R1119>

Nationale Klimabeiträger der EU

<https://unfccc.int/sites/default/files/2025-11/DK-2025-11-05%20EU%20NDC.pdf>

Lastenteilungsverordnung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0842>

Green Deal

https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

Clean Industrial Deal

https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/clean-industrial-deal_de

1.2 Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland

Bundes-Klimaschutzgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/>

Daten des Umweltbundesamts

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#emissionsentwicklung>

Klimaschutzplan

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/klimaschutzplan-2050.pdf?blob=publicationFile&v=1>

1.3 Klimapolitische Maßnahmen und -Ziele des Freistaats Bayern

Bayerisches Klimaschutzgesetz

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>

13. Monitoring der Energiewende der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2025/Downloads/2025-02-17-13.-Monitoring-der-Energiewende_FINAL-2.pdf

Bayerisches Klimaschutzprogramm

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm/doc/klimaschutzprogramm2024.pdf>

Kapitel 2: Grundwissen für die Inanspruchnahme von Förderungen

2.3 Zentrale Regeln im Zuwendungsrecht

AGVO

https://gesetze.legal/eu/vo_eu_2014_651

Allgemeinen De-Minimis-Verordnung

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj?locale=de>

2.5 Typischer Ablauf eines Antragsverfahrens

Mitteilung der EU-KOM

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:249:FULL>

Verwaltungsverfahrensgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/vvvfg/>

Kapitel 3: Förderungen auf EU-Ebene

Haushaltsposten für Ausgaben

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/02/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-1-s22-entwicklung-der-eu-haushalte.html>

Position Green Deal und Clean Industrial Deal der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2026/Downloads/Green-Deal-und-Clean-Industrial-Deal.pdf>

EU Funding & Tenders Portal

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>

CINEA

https://cinea.ec.europa.eu/index_en

3.1 EU-LIFE-Programm

ZUG gGmbH

<https://www.z-u-g.org/>

Website des EU-LIFE-Programms

<https://life-deutschland.de/ihr-projektantrag/informationen-rund-um-den-projektantrag/foerderfaehige-projektarten/>

List of Priority Topics

https://www.euro-access.eu/_media/file/846_20_01_2025_LIFE_PriorityTopics_2025_2027_0.pdf

Beratung zum LIFE-Programm

<https://life-deutschland.de/>

LIFE Calls for Proposal

https://cinea.ec.europa.eu/life-calls-proposals-2025_en

Verordnung zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0783&qid=1623070219147&from=EN>

3.2 EU Innovation Fund (EU-Innovationsfonds)

Nationale Kontaktstelle EU-Innovationsfonds des KEI

<https://www.klimaschutz-industrie.de/foerderung/nationale-kontaktstelle-eu-innovationsfonds/>

Website des EU-Innovationsfonds

https://cinea.ec.europa.eu/programmes/innovation-fund_en?prefLang=de

[Linkverzeichnis](#)

EU-Innovationsfonds in der Förderdatenbank

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/eu-innovations-fonds.html>

3.3 Horizon Europe

Website von Horizon Europe

https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe_en?prefLang=de

Model Grant Agreement Horizon Europe

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/horizon/agr-contr/unit-mag_he_en.pdf

Website der Nationalen Kontaktstelle

<https://www.horizont-europa.de/>

3.4 Connecting Europe Facility (CEF)

Model Grant Agreement

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdf

Website der Connecting Europe Facility

https://cinea.ec.europa.eu/programmes/connecting-europe-facility_en

3.5 InvestEU

Verordnung (EU) 2021/523 zu InvestEU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0523>

Model Grant Agreement

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdf

Website des InvestEU-Progamms

https://investeu.europa.eu/investeu-programme_en?prefLang=de

3.6 Finanzierungshilfen durch die Europäische Investitionsbank (EIB)

Climate Bank Roadmap Phase 2

<https://www.eib.org/files/publications/20250240-eib-group-climate-bank-roadmap-phase-2-en.pdf>

SME Energy Efficiency Programme

<https://www.eib.org/en/press/all/2025-331-more-than-350000-european-companies-to-get-energy-efficiency-support-under-major-eu-financing-initiative>

Produktkatalog der EIB

https://www.eib.org/files/publications/20240233_product_catalogue_de.pdf

Website der EIB

<https://www.eib.org/de/index.htm>

Kapitel 4: Förderungen auf Bundesebene

Leitfaden Forschungszulage optimieren – einfacher und besser fördern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2025/Downloads/POS_Forschungszulage_optimieren_Update_August_2025_.pdf

easy-Online Portal

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf?redirectTo=/easyonline/easy-Online.jsf>

4.1 Klimaschutzverträge

Dokumentenschrank

<https://www.klimaschutzvertrage.info/dokumentenschrank>

Förderrichtlinie

https://www.klimaschutzvertrage.info/lw_resource/datapool/systemfiles/agent/ewbpublications/b16525a0-6316-11f0-92b0-fa163ed847d2/live/document/entwurfsfassung_frl_zweites_gebotsverfahren.pdf

4.2 Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 1 Dekarbonisierung der Industrie

Förderrichtlinie

https://www.klimaschutz-industrie.de/fileadmin/kei/Dateien/Bundesfoerderung_Industrie_Klimaschutz/Modul_1/Banz_AT_30.08.2024_B1_Bundesanzeiger_Foerderrichtlinie_BIK.pdf

4.3 Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) – Modul 2 Förderung von CCU und CCS

Förderaufruf

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/VNyD9ZqCVKToZV5Fw2J/content/VNyD9ZqCVKToZV5Fw2J/BAnz%20AT%2006.01.2026%20B2.pdf?inline>

Förderbekanntmachung im Bundesanzeiger

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/rCvuhldJgZsc8PKz029/content/rCvuhldJgZsc8PKz029/Banz%20AT%2030.08.2024%20B1.pdf?inline>

4.4 KMU-innovativ – Technologiefeld Klima und Energie

Förderrichtlinie

<https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Bekanntmachungen/DE/2024/03/2024-03-01-Bekanntmachung-KMU-innovativ.html>

Website – KMU-innovativ: Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung

<https://www.bmftr.bund.de/DE/Forschung/Gesellschaft/ZukunftDerArbeit/KmuInnovativ/kmu-innovativ-klima/kmu-innovativ-klima.html>

Bekanntmachung – BMFTR

<https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Bekanntmachungen/DE/2024/03/2024-03-01-Bekanntmachung-KMU-innovativ.html>

4.5 Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil I

Förderzentrale Deutschland

<https://foerderzentrale.gov.de/foerderung-finden/fbf044c8-bd89-4d00-ba69-bfccadac25ef>

Merkblatt der BAFA

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_merkblatt_2025.pdf?blob=publicationFile&v=3

Modul 1

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul1_Querschnittstechnologien/modul1_querschnittstechnologien_node.html

Modul 2

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul2_Prozesswaerme/modul2_prozesswaerme_node.html

Modul 3

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul3_Energiemanagementsysteme/modul3_energiemanagementsysteme_node.html

Modul 4

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul4_Energiebezogene_Optimierung_Basisfoerderung/modul4_energiebezogene_optimierung_basisfoerderung_node.html

Modul 5

<https://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/WENEFF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen-FW/PDF-Anlagen-Transf/informationsblatt-transformationsPLAN-rili24.pdf?blob=publicationFile&v=24>

Modul 6

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul6_Elektrifizierungsmassnahmen_KU/modul6_elektrifizierungsmassnahmen_ku_node.html

BAFA – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/energieeffizienz_und_prozesswaerme_node.html

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung zur Bundesförderung EEW

<https://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/WENEFF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen-FW/merkblatt-allgemeine-hinweise-f%C3%B6rderwettbewerb-rili24-7-5.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Teil II

Subventionsrechner der KfW

<https://public.kfw.de/subventionswertrechner-rest/index.html>

Elektronisches Portal der KfW

<https://public.kfw.de/gBzA/startPageView.xhtml>

Website der KfW

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-\(295\)/?redirect=497472](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-(295)/?redirect=497472)

Ausschlussliste der KfW

<https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Service/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste/index.jsp>

Merkblatt der KfW

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004389_M_295_EE_Prozessw%C3%A4rme.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004389_M_295_EE_Prozessw%C3%A4rme.pdf)

Kapitel 5: Förderungen des Freistaats Bayern

Bayerische Wasserstoffstrategie

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/e-paper/index.php?catalog=2024-10-15_Wasserstoffstrategie_2-0

Hightech Agenda Bayern

<https://www.hightechagenda.de/>

5.1 Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft – Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen

Übersicht der EFRE-Fördergebiete

<https://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet/>

Merkblatt Sonderprogramm Energieeffizienz in Unternehmen

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Foerderungen/Regionalfoerderung/BRF-Sonderprogramm_Energieeffizienz_Unternehmen/2025-03-19_Beiblatt_Energieeffizienz_Ver%C3%B6ffentlichung.pdf

BayernPortal

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8999797437>

Website des StMWi

<https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/Regionalfoerderung/>

Förderrichtlinie

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Foerderungen/Regionalfoerderung/BRF/2024-07-01_Richtlinien_zur_Durchf%C3%BChrung_des_bayerischen_regionalen_F%C3%B6rderprogramms_f%C3%BCr_die_gewerbliche_Wirtschaft_bayml-2024-213.pdf

Koordinierungsrahmen GRW

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Foerderungen/Regionalfoerderung/GRW/2024_03_27_Koordinierungsrahmen_-_Version_Homepage.pdf

Übersicht regionaler Wirtschaftsförderungen des StMWi

<https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/Regionalfoerderung/>

5.2 BioWärme Bayern

Förderrichtlinie

https://www.t fz.bayern.de/mam/cms08/foerderung/dateien/14_rili_biowaerme_bayern_12.12.2023.pdf

Modul 1

<https://www.t fz.bayern.de/foerderung/biomasseheizwerke/330598/index.php>

Modul 2

<https://www.t fz.bayern.de/foerderung/330601/index.php>

[Linkverzeichnis](#)

Liste der geförderten Biomasseheizkraftwerke

https://www.tfz.bayern.de/mam/cms08/foerderung/dateien/02272_liste_bmh_tfz_stand_221231_a.pdf

Karte der geförderten Biomasseheizkraftwerke

https://www.tfz.bayern.de/mam/cms08/foerderung/dateien/23ffa003_mb_bayernkarte_12-2022_01292_a.pdf

Projektwebsite des TFZ

<https://www.tfz.bayern.de/foerderung/biomasseheizwerke/index.php>

5.3 Bayerisches Energiekreditprogramm / Energiekredit

Merkblatt der LfA

https://www.lfa.de/website/downloads/broschueren/b_umwelt/b_umwelt.pdf

Vordruck 100

<https://www.lfa.de/bankenleitfaden/pdf/100.pdf>

Allgemeine Darlehensbestimmungen der LfA

https://www.lfa.de/website/downloads/kn_bestimmungen/513_0711.pdf

Förderschwerpunkt Produktion

<https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/transformation/energie/ep/index.php>

Förderschwerpunkt Gebäude

<https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/transformation/energie/eg/index.php>

Förderschwerpunkt Regenerativ

<https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/transformation/energie/er/index.php>

Förderschwerpunkt Wärme

<https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/transformation/energie/ew/index.php>

Bayerisches Energiekreditprogramm

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/bayerisches-energiekreditprogramm.html>

5.4 Bayerisches Energieforschungsprogramm

Bekanntmachung bayerisches Energieforschungsprogramm

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/4498/live/lw_bekdoc/baymbl-2023-601.pdf

ELAN-Portal

<https://www.fips.bayern.de/>

Website des PtJ

<https://www.ptj.de/bayern-energie>

Dokumente ELAN-Portal

<https://www.fips.bayern.de/Downloads.html>

Formular KMU-Erklärung

<https://www.fips.bayern.de/download/allgemein/KMU-Erklaerung.pdf>

Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267

olga.bergmiller@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

Weiterer Beteiligter

co2ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz e. V.

Telefon 089-551 78-446

Telefax 089-551 78-91 446

isabella.kalisch@vbw-bayern.de